

Curriculum

für das facheinschlägige Studien **ergänzende Masterstudium** zur
Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe
Allgemeinbildung im Unterrichtsfach

Musikerziehung

(Quereinstieg Sek AB ME)

mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Pädagogische Hochschule Niederösterreich (PH NÖ)

Pädagogische Hochschule Wien (PH Wien)

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (KPH Wien/Krems)

Erlassen mit Beschluss

- des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Lehramtsstudium an der mdw vom 29.5.2017 und Genehmigungsbeschluss des Senats der mdw vom 14.06.2017 sowie
- des Hochschulkollegiums der PH NÖ vom 29.5.2017,
- des Hochschulkollegiums der PH Wien vom 23.5.2017 und
- des Hochschulkollegiums der KPH Wien/Krems vom 16.5.2017 sowie des Rektorats der KPH Wien/Krems vom 17.5.2017

Der Quereinstieg Sek AB ME ist als gemeinsames Studium (§ 54 Abs. 9 UG und § 35 Abs. 4a HG) der oben genannten Universität und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet. Rechtsgrundlagen für diese curriculare Verordnung sind das Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der mdw in der jeweils geltenden Fassung sowie das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF und die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) idgF.

Inhalt

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums.....	4
§ 2 Qualifikationsprofil.....	4
(1) Ziel des Studiums	4
(2) Qualifikationen/Berechtigungen	4
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (Employability)	4
(4) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept.....	5
(5) Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen	5
(6) Masterniveau	6
§ 3 Interinstitutionelle curriculare Kooperation	7
§ 4 Anzuwendendes Studienrecht	7
§ 5 Dauer und Umfang des Studiums	8
§ 6 Zulassung	9
(1) Zulassungsvoraussetzungen	9
(2) Zulassungsprüfung.....	10
(3) Festlegung der individuellen Gewichtung des Moduls „Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis“ (FACH)	12
(4) Reihungskriterien aufgrund von kapazitätsbezogenen Zulassungskriterien.....	12
§ 7 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen	12
(1) Übersicht	12
(2) Vorlesungen (VO).....	12
(3) Künstlerischer Einzelunterricht (KE).....	13
(4) Seminare (SE)	13
(5) Proseminare (PS).....	13
(6) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)	13
(7) Praktika (PR).....	13
(8) Übungen (UE)	13
§ 8 Reihungskriterien bei beschränkten Lehrveranstaltungsplätzen	13
§ 9 Blocklehrveranstaltungen	14
§ 10 Mobilität - Auslandsstudien	14
§ 11 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS) – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits	14
(1) PPS Anteile im Studium	14
(2) Schulpraxis	15
(3) Fachbezogene Schwerpunkte der pädagogisch-praktischen Ausbildung	15
(4) Konzeption des Fachs Unterrichtslehre	16
(5) Ganzheitlich-interdisziplinäre Projektarbeit.....	17
(6) Pädagogisch-praktische Ausbildung im Bereich der BWG	17
§ 12 Abschlussphase.....	18
(1) Masterarbeit.....	18
(2) Masterprüfung	19
§ 13 Akademischer Grad	19

TEIL II Prüfungsordnung.....	20
§ 14 Informationspflicht.....	20
§ 15 Bestellung der Prüfer_innen	20
§ 16 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren	20
§ 17 Prüfungsarten	21
§ 18 Zulassungsprüfungen	21
§ 19 Kommissionelle Prüfungen außer Zulassungsprüfungen.....	23
§ 20 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden	24
§ 21 Beurteilungskriterien	25
§ 22 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS).....	26
§ 23 Wiederholung von Prüfungen.....	26
Teil III Inkrafttreten	28
§ 24 Inkrafttreten	28
§ 25 Außerkrafttreten	28
Teil IV Aufbau und Gliederung des Studiums	28
§ 26 Modulübersicht Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME	28
§ 27 Modulbeschreibungen FACH.....	34
§ 28 Modulbeschreibungen FACHDIDAKTIK.....	38
§ 29 Modulbeschreibung MASTERARBEIT	48
§ 30 Modulbeschreibungen BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN (BWG).....	50
Abkürzungsverzeichnis.....	62
Anlage 1: Richtlinie des Rektorats der mdw zur akademischen Integrität.....	63

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Facheinschlägige Studien ergänzendes Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung (Quereinstieg Sek AB ME).

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Studiums

Aufbauend auf einem grundsätzlich 240 ECTS Credits umfassenden facheinschlägigen universitären Vorstudium dient das Masterstudium der Entwicklung der künstlerischen, musikalischen, wissenschaftlichen, fachdidaktischen, schulpraktischen und pädagogischen Kompetenz künftiger Pädagog_innen für die Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung, welche den fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, schulpraktischen und dienstrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

(2) Qualifikationen/Berechtigungen

Das Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME ist ein berufsqualifizierendes pädagogisch-künstlerisch-wissenschaftliches Studium. Es qualifiziert zum Einfachlehrer/zur Einfachlehrerin im Unterrichtsfach Musikerziehung an Sekundarstufen (Allgemeinbildung).

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (Employability)

Im Raum Wien und Niederösterreich fehlen derzeit 300-340 vollgeprüfte Lehrkräfte für Musikerziehung, was einem VZÄ von 160-180 entspricht. Der jährliche Bedarf (ohne strukturelle Lücken zu schließen) liegt bei 35-50 vollgeprüften Lehrkräften¹. Wenn der akute Bedarf gedeckt ist und ein Regelstudium in Kooperation aufgebaut ist, das den laufenden jährlichen Bedarf für alle erforderlichen Schularten deckt, ist vorgesehen, den Quereinstieg Sek AB ME auslaufen zu lassen (geschätzte Laufzeit mindestens 6 Jahre).

Mit dem Angebot aus diesem Curriculum streben die mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und die facheinschlägigen Pädagogischen Hochschulen der Region Nord-Ost an, dem Lehrer_innenmangel im Unterrichtsfach Musikerziehung in der Region Nord-Ost entgegenzuwirken.

Jährlich sollen 25 Neustudierende in einem 120 ECTS Credits umfassenden (berufsbegleitenden) Studium ihre fachliche Vorbildung (facheinschlägiger Bachelorabschluss bzw. Abschluss eines facheinschlägigen Diplomstudiums) und ihre

¹ Berechnungen des Stadtschulrates für Wien und des Landesschulrates für Niederösterreich für den Cluster Nord-Ost aus dem Studienjahr 2015/16.

einschlägige Berufspraxis mit den für ein Lehramt erforderlichen fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen ergänzen.

(4) Lehr-, Lern- und Beurteilungskonzept

Musikalisch-künstlerische Fähigkeiten und zugehöriges konzeptionelles Denken, die im Vorstudium erworben wurden, werden im Masterstudium einerseits gezielt auf die Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten für das musikpädagogische Berufsfeld und andererseits auf konkrete Vermittlungssituationen an Sekundarstufen übersetzt: auf Klassenunterricht in der Sekundarstufe I und II, vom Anfangsunterricht bis zur Begleitung der Lernenden hin zur kompetenzorientierten Matura sowie auf unterschiedliche Musiziergruppensituationen wie Klassenmusizieren, Schulchor, Band- oder andere Ensemblesituationen, die das musikalisch-kulturelle Leben an Schulen prägen. Darüber hinaus werden – in Vernetzung mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Bereich der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen – insbesondere Querschnittsaufgaben wie Inklusion und Heterogenität als aktuell besonders fordernde Aufgaben von Schule fachdidaktisch thematisiert und erschlossen.

Die in das Studium integrierten Praxisanteile und deren fachdidaktische Begleitung und Reflexion schaffen einen Bezugsrahmen für die Vertiefung und Ergänzung fachlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kenntnisse, welche für die Ausprägung jener Kompetenzen erforderlich sind, die eine in der schulischen Realität lebenslang professionell agierende Lehrperson benötigt.

Mit der Masterarbeit wird schließlich eine professionsbezogene, wissenschaftliche Schwerpunktsetzung möglich.

Bedeutsame Aspekte des Studiums liegen in intensiver Einzel- und Kleingruppenarbeit, in dialog- und feedbackorientierten kollegialen Lerngemeinschaften sowie in einer engen Vernetzung des musikalisch-praktischen sowie des pädagogischen Bereichs. Diese erwächst einerseits aus einer punktuellen Verknüpfung der künstlerischen Praxis mit kunst- und kulturtheoretischer, historischer und pädagogisch-didaktischer Reflexion, andererseits aus der Wechselwirkung von reflektierten Erfahrungen im Studium mit solchen im Praxisfeld, speziell im System Schule.

(5) Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Ausgangspunkt des Masterstudiums sind die in einem facheinschlägigen Bachelorstudium erworbenen sowie in der facheinschlägigen beruflichen Praxis weiterentwickelten künstlerischen, musikalisch-pädagogischen, musikalisch-praktischen, musikalisch-theoretischen und wissenschaftlichen Kompetenzen.

Am Ende des Studiums stehen im Fach Musik sowie in dessen Vermittlung kompetent und professionell handelnde Praktiker_innen, die Verantwortung für das Lernen in der Schule übernehmen, die Schule im Spannungsfeld von institutionellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen begreifen und diese Institution sowie, im Sinne des lebenslangen Lernens, ihr eigenes Handeln kritisch reflektieren.

Die im Studium angestrebten Lernergebnisse in

- musikalischer, musikbezogener und fachdidaktischer Hinsicht,
- in allgemeinpädagogischer und didaktischer Hinsicht sowie
- in grundlegender bzw. überfachlicher Hinsicht

ergeben sich aus den Kompetenzbeschreibungen und Modulinhalten der einzelnen Module und sind dort im Detail ausgeführt.

(6) Masterniveau

Absolvent_innen des Quereinstieg Sek AB ME besitzen folgende **Kernkompetenzen**, die dem Level 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens zuzuordnen sind:

Kenntnisse
Spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen im Fach Musik sowie der Fachdidaktik, der allgemeinen Pädagogik und der speziellen Musikpädagogik, das zum Teil an neueste Erkenntnisse im Musik-Lehrer_innenberuf und der Schulforschung sowie der Erschließung und Entwicklung der Künste anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste;
Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen im musikalisch-künstlerischen, musikbezogenen und musikdidaktischen Bereich und an der Schnittstelle zwischen Pädagogik, Praxis und Gesellschaft;
Fertigkeiten
Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich musikalisch-künstlerische Vermittlungspraxis und/oder künstlerische oder didaktische Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren (Methoden, Materialien, Werkzeuge und Instrumente) in der Unterrichtspraxis zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen in diese Praxis zu integrieren;
Kompetenzen
Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Musizier-, Arbeits- und Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern;
Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum musikalisch-praktischen Fachwissen und zur künstlerischen und pädagogischen Berufspraxis sowie für die fachliche und pädagogische Begleitung und Anleitung zum Kompetenzerwerb von Schüler_innen im Klassenverband.

§ 3 Interinstitutionelle curriculare Kooperation

Dieses Curriculum wird als gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß §§ 10 iVm 35 Z 1b und 38a Abs 1a HG – unbeschadet § 8 Abs 3b HG - bzw. § 54 Abs 9 UG von der mdw, der PH NÖ, der PH Wien und der KPH Wien/Krems durchgeführt. Dadurch stehen den Studierenden das gesamte Lehrangebot, für das sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen sowie die Infrastruktur der beteiligten Institutionen in ihrem Studium zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen für diese Kooperation finden sich im Kooperationsvertrag, den die beteiligten Institutionen miteinander jeweils abgeschlossen haben.

Das anzuwendende Studienrecht findet sich nachfolgend.

§ 4 Anzuwendendes Studienrecht

Zusätzlich zu den im vorliegenden Curriculum enthaltenen studienrechtlichen Bestimmungen werden gemäß § 10a HG und § 54 Abs 9a UG die folgenden Bestimmungen für anwendbar erklärt:

- (1) Die Begriffsbestimmungen in § 51 UG und § 35 HG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur des Studiums und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 54 UG sowie §§ 38, 40, und 42 HG anzuwenden.
- (2) Für die Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG und § 36 HG anzuwenden.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung zum Studium sind § 60, § 63 Abs 1a, 3, 5, 6, 8 und 9 und § 65a UG und §§ 38a Abs 1, 50 und 51 HG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden.
- (4) Hinsichtlich der Zulassungsfristen ist an der Universität § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 51 HG anzuwenden.
- (5) Für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen ist § 75 UG und hinsichtlich der Ergänzungsprüfungen § 52g HG anzuwenden.
- (6) Hinsichtlich der Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung zum Studium ist § 62 UG und § 55 HG anzuwenden.
- (7) Hinsichtlich des Nachweises der allgemeinen Universitätsreife ist von der Universität § 64 Abs 1, 2 und 3 UG anzuwenden und von den Pädagogischen Hochschulen § 52b HG.
- (8) Für die Beurlaubung ist § 67 UG und § 58 HG anzuwenden.
- (9) Hinsichtlich des Erlöschens der Zulassung zum Studium bzw. der Beendigung des Studiums sind § 68 UG sowie § 59 HG anzuwenden.
- (10) Auf Prüfungen, die an der mdw abgelegt werden, sind § 79 und § 74 UG sowie darüber hinausgehende Regelungen der Satzung der mdw anzuwenden. Auf Prüfungen, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden sind §§ 44, 45 und 46 HG anzuwenden.

(11) Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs 5 UG und § 44 Abs 5 HG anzuwenden.

(12) Hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG und 56 HG anzuwenden.

(13) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Studierenden ist § 59 UG und §§ 62 und 63 HG anzuwenden.

(14) Hinsichtlich der Vergabe von Matrikelnummern, Studienevidenz, Studienbuch, Studenausweis, Abgangsbescheinigung, Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und der Ausstellung von Zeugnissen sind von der mdw die Bestimmungen des UG, von den Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG anzuwenden.

(15) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener beteiligten Einrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

(2) Das Studium besteht aus 9 Modulen:

- 1 Modul aus dem Fach Musik (Fach), gesamt 14 ECTS Credits
- 3 Module aus der Fachdidaktik (FD), gesamt 31 ECTS Credits
- 1 Masterarbeitsmodul (MA-A), gesamt 30 ECTS Credits
- 4 Module aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG), gesamt 45 ECTS Credits

Die ECTS- Credits sind auf die einzelnen modularen Studienbereiche verteilt wie untenstehend aufgelistet.

Modul	ECTS-Credits gesamt	ECTS-Credits 1.Sem.	ECTS- Credits 2.Sem.	ECTS- Credits 3.Sem.	ECTS- Credits 4.Sem.
Fach	14	4	4	4	2
FD 1	9	3	4	1	1
FD 2	11	2	4	2	3
FD 3	11	2	3	4	2
MA-A	30	7	2	4	17
BWG 1	12	12			
BWG 2	13		13		
BWG 3	15			15	
BWG 4	5				5
Summe	120	30	30	30	30

(3) Im Verhältnis zu Curricula in nicht künstlerisch bzw. künstlerisch-pädagogisch orientierten Studienrichtungen fällt im vorliegenden Curriculum auf, dass die den einzelnen Studienbereichen in der Fachdidaktik zugeteilten ECTS-Credits relativ wenig Selbststudienzeit der Studierenden enthalten. Dies ist hier typisch und nicht regelwidrig. Als Beispiel sei genannt, dass in praktischen Übungen in Gruppen der Lerneffekt z.B. durch das Musizieren in der Gruppe erfolgt und nicht im Selbststudium. Ähnliches gilt auch für Übezeit am Instrument oder mit der Stimme, die gerade dann, wenn neue Dinge erlernt werden, begleitetes Üben erfordern und daher Kontaktzeit. Dort, wo dies nicht zutrifft, weisen die ECTS-Credits entsprechende Selbststudienanteile aus.

§ 6 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungswerber_innen haben die folgenden Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, um zum Quereinstieg Sek AB ME zugelassen zu werden.

a. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

Studienwerber_innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben vor der Zulassung die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch den im Rahmen der Zulassungsprüfung angebotenen Deutschtest erbracht.

Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das zuständige Organ der zulassenden Institution eine Ergänzungsprüfung aus Deutsch auf dem Niveau C1 vorzuschreiben, die vor der Zulassung zu absolvieren ist.

b. Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME setzt die Absolvierung eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 240 ECTS-Credits voraus. Ebenfalls als Voraussetzung gelten kann ein 180 ECTS umfassendes facheinschlägiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das durch mindestens 60 ECTS facheinschlägiger und gleichwertiger Studienleistungen an einer solchen Bildungseinrichtung vor der Zulassung ergänzt wurde, sofern diese Studienleistungen im Gesamtergebnis eine ausreichende Grundlage für ein aufbauendes Studium im Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME darstellen. Die Prüfung der Facheinschlägigkeit und der Gleichwertigkeit hat das Rektorat der zulassenden Institution vor der Zulassung vorzunehmen.

Facheinschlägig sind jedenfalls künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Studien an einer postsekundären Bildungseinrichtung, wie z.B. Instrumental(Gesangs)pädagogik, Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik, Instrumental- bzw. Gesangsstudium (Konzertfach),

Kirchenmusik, Komposition, Dirigieren/Chorleitung, Kammermusik, Elementare Musikpädagogik (als Hauptstudium), Musiktherapie oder Tonmeister-Studium.

c. Berufspraxis

Zusätzlich zum Vorstudium ist eine facheinschlägige Berufspraxis im Umfang von 3.000 Stunden nachzuweisen, deren Nachweis in einer gleichlautend zu erlassenden Verordnung der Rektorate der Kooperationspartner_innen festzulegen ist. Facheinschlägig ist eine Berufspraxis jedenfalls bei einer selbständigen ausübenden künstlerischen, einer künstlerisch-pädagogischen oder einer pädagogischen Tätigkeit.

d. Eignung für das Lehramt Musikerziehung an Schulen

Über die in den Punkten (1)a bis (1)c angeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinaus ist die künstlerische, leistungsbezogene, persönliche, fachliche und pädagogische Eignung für das Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME durch eine Zulassungsprüfung (siehe Abs. 2 Zulassungsprüfung) festzustellen.

(2) Zulassungsprüfung

Die kommissionelle Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen, persönlichen, fachlichen und pädagogische Eignung findet vor der Zulassung zum Studium statt.

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

I. Self Assessment: Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der allgemeinen Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren werden durch gleichlautende Verordnungen des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien bzw. der Rektorate an den Pädagogischen Hochschulen festgelegt.

II. Künstlerisch-pädagogische Vermittlungskompetenzen

a) Musikalische Gruppenleitung

In diesem Prüfungsteil werden die Qualität der musikalisch-praktischen Arbeit, der Umgang mit der Gruppe und Grundlagen des Dirigierens überprüft. Kriterien sind:

- Umgang mit der musikalischen Aufgabenstellung,
- musikalische Idee und Konzept, innere Vorstellung und Vermittlung dieser Vorstellung an die Gruppe,
- musikalisch-technische Aspekte bei der Erarbeitung,
- Umgang mit der Gruppe,
- kommunikative Aspekte in der gemeinsamen musikalischen Arbeit,
- Balance zwischen Vorgabe in der Leitung und Freiraum für die Gruppe,
- Methoden der Erarbeitung

b) Musikalisch-künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Kompetenzen und Gespräch

- Präsentation weiterer, individueller künstlerisch-musikalischer oder künstlerisch-pädagogischer Fähigkeiten und Kompetenzen. Sichtbar gemacht werden sollen dabei besondere, spezifische Fähigkeiten und Schwerpunkte der Zulassungswerberin/des Zulassungswerbers, durch die jeweils die künstlerische bzw. künstlerisch-

pädagogische Persönlichkeit deutlich zum Ausdruck kommt und ein individuelles „Profil“ erkennbar wird. Ausschlaggebend sind dabei weniger handwerklich-instrumentale Fertigkeiten, sondern vielmehr eine anspruchsvolle und stimmige Realisierung, Ausdruckswille und -fähigkeit sowie Kreativität in der künstlerischen Gestaltung.

Diese Präsentation kann alternativ auch in Form eines schriftlich vorgelegten Konzepts, Produkts, Portfolios, einer Projekt-Dokumentation o.Ä. mit deutlich künstlerisch-pädagogischem Fokus erfolgen, das/die im Rahmen dieses Prüfungsteils der Prüfungskommission mittels einer adäquaten Präsentationsform vorgestellt wird. Es ist auch möglich, einen künstlerisch-musikalischen Vortrag (o.Ä.) mit einer Projekt-/Konzept-/Produktpräsentation (o.Ä.) zu kombinieren, wobei in diesem Fall die Gesamtzeit des Prüfungsteils II b auf die beiden Präsentationsteile aufgeteilt werden muss.

- In jedem Fall wird im Anschluss an die Präsentation ein Gespräch mit der Kommission geführt, in dem das vorher präsentierte Profil mit der Motivation für die Bewerbung zum Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME in Verbindung gesetzt wird.

Das Bestehen des Prüfungsteils II ist Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil III.

III. Instrumentale und vokale Fähigkeiten

- a) Gesang: Nachweis vokaler Fertigkeiten: In diesem Prüfungsteil wird das Verständnis für die Sing- und Sprechstimme in seiner Komplexität im Hinblick auf den künstlerischen Gebrauch der Singstimme im schulischen Unterricht wie auch generell für die Kommunikation in der musikpädagogischen Berufspraxis sowie die Ausbaufähigkeit der Stimme für den Musikunterricht überprüft.
- b) Klavier und Klavierpraktikum: Nachweis von vielseitigen pianistischen und klavierpraktischen Kompetenzen vor dem Hintergrund der schulischen Praxis. Bewertungskriterien sind vor allem Stilsicherheit und Interpretationsvermögen, sowie Kreativität und Individualität im Umgang mit den im Prüfungsteil gestellten künstlerisch-praktischen Aufgaben.
- c) Weitere Fähigkeiten im instrumentalen und vokalen Musizieren:
 - Angeleiteter Bewegungstest (Anm.: Für diesen Prüfungsteil ist keine gesonderte Vorbereitung notwendig)
 - Überprüfung von rhythmischen Grundfähigkeiten sowie von Basiskompetenzen im Umgang mit gebräuchlichen Percussionsinstrumenten (Anm.: Für diesen Prüfungsteil ist keine gesonderte Vorbereitung notwendig)
 - Optional: Nachweis weiterer instrumentaler Begleitkompetenzen mittels Vortrag von gesungenen Liedern mit einfacher Gitarrebegleitung

(3) Festlegung der individuellen Gewichtung des Moduls „Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis“ (FACH)

Im Anschluss an die Feststellung der künstlerischen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung legt die Zulassungsprüfungskommission auf Basis der Ergebnisse des Prüfungsteils III für jede/n für das Studium geeignete/n Zulassungswerber_in fest, welche *alternativen Pflichtlehrveranstaltungen* im Umfang von 14 ECTS aus dem Modul FACH („Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis“) vom/von der jeweiligen Studierenden im Rahmen dieses Moduls verpflichtend zu absolvieren sind (siehe dazu §26 / Modul FACH). Dabei ist zu beachten, dass ausgehend von den bereits vorhandenen instrumentalen und vokalen Vermittlungskompetenzen jene im Modul FACH vorgesehenen Kompetenzen erworben werden können, die zur Erreichung der Modulziele unerlässlich sind.

(4) Reihungskriterien aufgrund von kapazitätsbezogenen Zulassungskriterien

Die Beurteilung der künstlerischen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung erfolgt durch das Fachurteil der Prüfungskommissionsmitglieder. Bei der Beurteilung ist ein Punktesystem für die verschiedenen Kompetenzbereiche anzuwenden, das eine Reihung der Zulassungswerber_innen gemäß der gleichlautenden Verordnungen der Rektorate der beteiligten Bildungseinrichtungen zu den Zulassungskriterien ermöglicht. Aus dieser Reihung ergibt sich die Eignung der Studienwerber_innen für die im Rahmen des Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME verfügbaren Studienplätze.

§ 7 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

(1) Übersicht

Im Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME sind die folgenden Lehrveranstaltungsarten eingerichtet:

KE = Künstlerischer Einzelunterricht	SP = Seminar mit Praktikum
KG = Künstlerischer Gruppenunterricht	SU = Seminar mit Übung
PR = Praktikum	UE = Übung
PS = Proseminar	VO = Vorlesung
SE = Seminar	

(2) Vorlesungen (VO)

haben die Studierenden in die Hauptbereiche und Methoden des jeweiligen Fachgebietes einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen, Inhalte und Lehrmeinungen einzugehen. In Vorlesungen soll den Studierenden auch Gelegenheit zur Erörterung des vorgetragenen Lehrstoffes geboten werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Dies gilt auch bei Mischformen (Vorlesung mit Übung (VU), Vorlesung mit Konversatorium (VK)).

(3) Künstlerischer Einzelunterricht (KE)

dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der oder des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(4) Seminare (SE)

setzen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im entsprechenden Fachgebiet voraus. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat dazu anzuleiten, dass die Erarbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalten nach Methoden erfolgt, die der Erschließung der Künste bzw. der wissenschaftlichen Forschung angemessen sind. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(5) Proseminare (PS)

sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(6) Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)

dient der Vermittlung jener Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es insbesondere Musikerinnen und Musikern und darstellenden Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen Personen künstlerische Aufgaben zu realisieren. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(7) Praktika (PR)

dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch und losgelöst vom universitären Studienbetrieb zu erproben und zu erweitern. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(8) Übungen (UE)

sind Lehrveranstaltungen, in denen die eigene wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche, künstlerisch-pädagogische oder künstlerische Aktivität der Studierenden besonderen Raum einnimmt. Sie dienen der Aneignung und Entwicklung von Fertigkeiten unter der methodischen Anleitung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

§ 8 Reihungskriterien bei beschränkten Lehrveranstaltungsplätzen

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

§ 9 Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die in der jeweiligen Institution für die Betrauung mit Lehre zuständige Instanz auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teiles des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter Stundenzahl durchgeführt wird. Der Abhaltung von in diesem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen stehen, sofern es sich nicht um fortlaufenden künstlerischen Einzel- oder Gruppenunterricht handelt, keine pädagogischen Gründe entgegen. Da die primäre Zielgruppe des Curriculums schon aktiv im Berufsleben steht und das Studium daher berufsbegleitend absolviert, ist davon auszugehen, dass Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden sind, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist. Die Abhaltung einer Blocklehrveranstaltung ist nicht zu genehmigen, wenn die erforderlichen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

§ 10 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 3. Studiensemester vorzunehmen und dies eventuell mit dem Abfassen einer Masterarbeit zu verbinden. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass das Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME ein gezielt berufsqualifizierendes, praxisorientiertes Studium ist, in dem mit Schulen vor Ort im Rahmen der Lehrpraxis (z.B. im Fach Unterrichtslehre) kooperiert wird. Eine Anwesenheit am Studienort im Inland in den Semestern, in denen die entsprechenden Lehrveranstaltungen absolviert werden, ist daher notwendig.

§ 11 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS) – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Credits

(1) PPS Anteile im Studium

Jede Studierende und jeder Studierende hat die im Rahmen des Masterstudiums Quereinstieg Sek AB ME Pädagogisch-Praktische Studien (PPS) im Umfang von 30 ECTS Credits zu absolvieren. Diese sind in der Fachdidaktik und den bildungswissenschaftlichen Grundlagen integriert. Die Schulpraxis ist darin mit 12 ECTS Credits angesetzt. Studierende, die das Masterstudium berufsbegleitend zu einer Tätigkeit im Schuldienst absolvieren, reflektieren ihre pädagogische Praxis in der eigenen Klasse oder einem anderen ihnen übertragenen Einsatzbereich im Berufsfeld. Studierende ohne Anstellungsverhältnis absolvieren die Lehrveranstaltungen der Pädagogisch-Praktischen Studien im Masterstudium an Kooperationsschulen.

Die Zuordnung der PPS zu den einzelnen Modulen stellt sich wie folgt dar (14 ECTS Credits aus dem Bereich Fachdidaktik/FD und 16 ECTS Credits aus dem Bereich Bildungswissenschaftliche Grundlagen/BWG):

Modul	ECTS Credits gesamt	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester	
		ECTS Credits	PPS	ECTS Credits	PPS	ECTS Credits	PPS	ECTS Credits	PPS
FACH	14	4		4		4		2	
FD 1	9	3	2	4		1		1	
FD 2	11	2	2	4	4	2	2	3	3
FD 3	11	2		3		4	1	2	
MA-A	30	7		2		4		17	
BWG 1	12	12	7						
BWG 2	13			13	4				
BWG 3	15					15	5		
BWG 4	5							5	
Summe	120	30	11	30	8	30	8	30	3
Summe PPS	30								

(2) Schulpraxis

Für Praxis in der Schule sind im Rahmen der PPS 12 ECTS Credits vorgesehen, die sich wie folgt finden:

Modul	Lehrveranstaltung	Schulpraxis(anteile) ECTS Credits
BWG 1	Orientierung und erste Unterrichtserfahrungen in der Schulpraxis	3
BWG 2	Bildungswissenschaftliche Erforschung des Berufsfeldes	1
BWG 3	Peer-evaluierte Analyse und Reflexion von Unterricht	3
FD 2	Unterrichtslehre 1 (Schulpraxis)	2
	Unterrichtslehre 2 (Schulpraxis)	1
	Musikpädagogische Projektarbeit: Schulpraxis	2
Summe		12

(3) Fachbezogene Schwerpunkte der pädagogisch-praktischen Ausbildung

Studierende erwerben und trainieren ihre pädagogisch-praktischen Fähigkeiten in zentralen Bereichen eines zeitgemäßen Musikunterrichts. Grundlagen dafür werden im Modul FACH („Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis“) gelegt (beispielsweise in Lehrveranstaltungen wie Klavierpraktikum, Gitarrepraktikum, Chorleitung oder Rhythmusschulung/Percussion). Konkrete Anwendung und berufsfeldbezogene Umsetzung finden diese Kompetenzen dann in jenen Lehrveranstaltungen des fachdidaktischen Studienbereiches, die den Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) zugerechnet sind.

Wesentliche Kompetenzen, die Studierende dabei erwerben, sind...

- ...die Fähigkeit zum Umgang mit verschiedensten Formen des Musizierens mit heterogenen Gruppen, wobei Verständnis und Sensibilität für unterschiedliche musikalische Fähigkeiten und Voraussetzungen ebenso wichtig sind wie ein breites Methodenrepertoire, um ein überzeugendes Musizieren in solchen Kontexten möglich zu machen bzw. anzuleiten und dabei verschiedenste Rahmenbedingungen (z.B. verschiedene Altersgruppen, heterogene Gruppen unter den Aspekten von Inklusion und Diversität,...) angemessen zu berücksichtigen. Studierende beschäftigen sich in diesem Zusammenhang auch mit dem Erfinden, Arrangieren und Umgestalten von Musik aus verschiedensten Stilbereichen für unterschiedlichste Besetzungen und für heterogene musikalische Kompetenzniveaus.
- ...die Fähigkeit, mit der Stimme als zentralem und für alle Schülerinnen und Schüler verfügbarem Instrument sensibel und fachkundig umgehen zu können, sowohl was physiologische Voraussetzungen und Möglichkeiten zu einer systematischen Stimmbildung von Kinder- und Jugendstimmen betrifft, als auch im Hinblick auf eine musikalisch vielfältige, stilgerechte und auf die Lerngruppe adaptierte Repertoireauswahl und auf die Anwendung von unterschiedlichen Methoden der Liedvermittlung.
- ... die Fähigkeit, Musik als multimedial geprägtes Phänomen wahrzunehmen, die Bedeutung von (besonders digitalen) Medien bei der Verbreitung, Produktion und Rezeption von Musik kritisch reflektieren zu können und ausgehend von den Medienwelten und musikalischen Wirklichkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler mit geeigneten technologischen Werkzeugen multimediales, musikalisches Gestalten und Lernen zu ermöglichen.

(4) Konzeption des Faches Unterrichtslehre

In Bezug zu anderen Lehrveranstaltungen im Bereich der Fachdidaktik, die durch ihre unterschiedliche Entfernung zu einer möglichen schulpraktischen Realität charakterisiert sind, stellt die fachdidaktische Lehrveranstaltung Unterrichtslehre eine unmittelbare Verknüpfung mit dem Lehren und Lernen in Schulen und mit Schülerinnen und Schülern dar. Unterrichtslehre geht über ein reines Praktikum hinaus. Der schulpraktische Anteil dieser Lehrveranstaltung bildet die Grundlage, um Lehren und Lernen im Hinblick auf Unterricht zu reflektieren. Das Fach Unterrichtslehre verknüpft das Lernen im Studium mit dem Erlernen des Unterrichtens.

Ein Bestandteil des Faches Unterrichtslehre als Praktikum ist das Erlernen und Einüben jener Anforderungen, die die Berufspraxis stellt. Ebenso wichtig ist, dass die Erfahrungen aus diesen Praktika in das Studium zurückwirken und auf der Ebene didaktischer Reflexion thematisiert werden. Methoden, didaktische Modelle, Lehr- und Lernformen, Verhaltensweisen in der Lehrenden-Rolle etc. werden gelehrt, gelernt sowie in der Praxis erprobt. Der Aspekt des Reflektierens punktueller praktischer Erfahrungen im Kreislauf von Planung, Durchführung, Reflexion und Auswertung von Unterricht befördert den individuellen Entwicklungsaspekt der Studierenden auf ihrem Weg des Lehrer_in-Werdens

und wird von den Lehrenden im Fach Unterrichtslehre, also den Mentor_innen, besonders in den Blick genommen.

Die Aufgaben der Mentor_innen bestehen aus den drei Bereichen Praktikumsbegleitung, Fachdidaktik und Mentoring. Mentor_innen haben daher sowohl eine Ausbildung als Praktikums-Begleitlehrer_innen als auch durch kontinuierliche Weiterbildung gestärkte Mentoring-Kompetenzen. Das Format der Unterrichtslehre ist ein integraler Bestandteil der professionsorientierten Ausbildung und ein Kernelement der Pädagogisch-Praktischen Studien.

(5) Ganzheitlich-interdisziplinäre Projektarbeit

Im Kontext von Musikunterricht kommt projektorientierten Arbeitsformen ein besonderer Stellenwert zu, da sie ein ganzheitliches, integratives, interdisziplinäres, kreativ-gestaltendes und dialogisch orientiertes Lernen und Lehren mit und in Musik ermöglichen. Innerhalb der Pädagogisch-Praktischen Studien wird deshalb musikpädagogischer Projektarbeit ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Studierenden erwerben dabei ein Methodenrepertoire, mit dem das Erstellen von Planungs- und Durchführungskonzepten einer musikpädagogischen Projektarbeit möglich ist, mit dem aber auch musikalisch-künstlerische Begabungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler einbezogen bzw. durch offene und experimentelle Vorgangsweisen erst hervorgebracht werden können. Projektbezogene Lernsequenzen werden von Studierenden-Teams in der Schulpraxis gemeinsam erprobt und reflektiert.

(6) Pädagogisch-praktische Ausbildung im Bereich der BWG

Die erste Phase der Orientierung im komplexen System Schule wird begleitet von Unterrichtsbeobachtungen sowie vom kritisch-vergleichenden Transfer bildungswissenschaftlicher Kenntnisse auf das Berufsfeld. Zu Studienbeginn vollziehen die Studierenden vor allem einen bedeutsamen Rollen- und Paradigmenwechsel durch Beobachtung und kritische Auseinandersetzung mit alltagsweltlichen und erfahrungsgeleiteten Vorstellungen und bildungswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen. Auf der Basis der Kriterien guten Unterrichts wird die systematische Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterricht angeleitet. Die Studierenden nehmen Lernende in ihrer Verschiedenheit und in unterschiedlichen Lernausgangslagen wahr. Sie erleben Diversität als Normalität, erkennen und erfahren Inklusion im weitesten Sinn als grundlegende Gesellschafts- und Schulkonzeption sowie als Bedingung für guten Unterricht in allen Schularten der Sekundarstufe.

Die nächste Phase dient der didaktisch fundierten Planung und Reflexion von Unterricht und individuellen Lernprozessen in komplexeren aufbauenden Fach- und Lernbereichen. Im Fokus stehen didaktische Analyse sowie Planung und Organisation nachhaltiger Lernprozesse – insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen von Kindern und Jugendlichen. Berufsfeldrelevante kommunikative Kompetenzen werden praktisch erprobt

und theoriegeleitet reflektiert. Dabei sind Studierende in der Lage, Selbstwirksamkeitserwartungen sowie die Umsetzung konkreter und persönlich erfolgreicher Lehr- und Lernerfahrungen im Rahmen ihrer Professionsentwicklung zu reflektieren.

Im weiteren Fortgang des Studiums stehen die Entwicklung professioneller Lehrkompetenzen und Erfahrungen in unterschiedlichen, komplexen Lernsettings der Sekundarstufe. Die Studierenden setzen geeignete empirische Methoden für evidenzbasierte Entwicklung von Lehr- Lernsituation und pädagogisch sichere Unterrichtsführung ein. Kollaborative Planung und peer-evaluierte Analyse von Lehr-Lernprozessen sowie die Unterstützung individueller Ressourcen von Lernenden gewährleisten eine Kompetenzentwicklung, die Aktionsforschung und Reflexionsmodelle in die pädagogische Praxis einbezieht. Die Studierenden verknüpfen Unterrichtsarrangements mit Lernstanderhebungen, Diagnose und Förderung (Begabtenförderung). Sie nutzen fachspezifische und zeitgemäße Lernmaterialien und Medien, um Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit der Lernenden zu ermöglichen und anzuregen. Studierende erleben sich als kompetente Pädagoginnen und Pädagogen in (multi-)professionellen Teams in der Klasse und in der Schule als Institution. Sie begegnen den Herausforderungen in den schulischen Arbeitsfeldern professionell und positiv.

§ 12 Abschlussphase

Die Abschlussphase des Masterstudiums Quereinstieg Sek AB ME umfasst insgesamt 30 ECTS Credits und gliedert sich in eine Masterarbeit samt begleitender Lehrveranstaltungen sowie eine Masterprüfung.

(1) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch fundiert zu bearbeiten. Das Masterarbeitsthema ist einem facheinschlägigen wissenschaftlichen Fach bzw. einer fachspezifischen Querschnittsmaterie zu entnehmen. Masterarbeiten können in folgenden Fächern verfasst werden: Musikgeschichte, Musikalische Strukturanalyse, Musiksoziologie, Interpretationsforschung und Aufführungspraxis, Volksmusik und Ethnomusikologie, Kulturmanagement und Kulturwissenschaft, Theorie und Geschichte der Populärmusik, Tonsatz, Instrumental- und Gesangspädagogik, Musikpädagogik.

Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Dabei wird empfohlen, dass die Themenstellung einen Bezug zur Profession aufweist. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine/n Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten.

Hinsichtlich der Definition von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen wird auf § 51 Abs 2 Z 31 und 32 UG verwiesen sowie auf die Richtlinie des Rektorats der mdw zur wissenschaftlichen Integrität (Anhang 1).

Die Studierenden sind berechtigt, Betreuerinnen und Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen. Findet die oder der Studierende, auch nach Rücksprache mit dem jeweils zuständigen studienrechtlichen Organ, keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die/der zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, hat das zuständige Organ im Einvernehmen mit der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter der oder dem Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.

Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen zwischen Studierenden und der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer und auf Grund der entsprechenden Bestimmungen in diesem Curriculum festzulegen.

Die/der Studierende reicht vor Beginn der Bearbeitung einen Antrag mit Nennung des Themas und des/der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit beim jeweilig zuständigen Organ schriftlich ein. Erfordert die Masterarbeit die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so hat die/der Studierende zusammen mit diesem Antrag eine Bestätigung der Leiterin/des Leiters dieses Instituts vorzulegen, dass die Masterarbeit nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt wird. Das Thema und die Betreuerin/der Betreuer gelten als angenommen, wenn das zuständige Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig.

Für die Masterarbeit werden 24 ECTS Credits vergeben.

(2) Masterprüfung

Am Ende der Abschlussphase steht die Masterprüfung. Sie hat einen Umfang von 2 ECTS Credits. Die Masterprüfung ist die studienabschließende Prüfung (siehe § 17).

§ 13 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Quereinstieg Sek AB ME ist der akademische Grad „Master of Education“ mit der Abkürzung „MEd“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

TEIL II Prüfungsordnung

§ 14 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter_innen haben die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung (nachweislich durch Eingabe in das Verwaltungsprogramm) und im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheit über die folgenden Aspekte zu informieren:

1. Lehrveranstaltungsziele und -inhalte sowie zu erwerbende Kompetenzen (learning outcomes),
2. Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 21),
3. Anzahl der Kontaktstunden,
4. Prüfungsmethoden (§ 20) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode,
5. Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Credits.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Beurteilungsmethoden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

§ 15 Bestellung der Prüfer_innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter_innen abgenommen.
- (2) Kommissionelle Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens drei fachlich geeigneten Prüfer_innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.
- (4) Darüber hinausgehende Regelungen zur Bestellung von Prüfer_innen in den studienrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Institutionen sind jedenfalls zu beachten.

§ 16 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

- (1) Die Studierenden haben sich entsprechend den von der jeweiligen Institution bekanntgegebenen Terminen und den organisatorischen Vorgaben der Institution, an der die Lehrveranstaltung oder Prüfung absolviert wird, rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

(2) Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt entsprechend den in § 8 festgelegten Reihungskriterien.

§ 17 Prüfungsarten

Die folgenden Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Zulassungsprüfungen: Sie finden als kommissionelle Prüfungen unter den in § 18 angeführten Bestimmungen statt. Sie dienen der Feststellung der künstlerischen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung für das Studium.
2. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. In der Lehrveranstaltungsbeschreibung ist auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt.
3. Kommissionelle Masterprüfung: Die studienabschließende Masterprüfung ist als kommissionelle Prüfung angelegt. Sonstige kommissionelle Prüfungen können die in § 21 geregelten kommissionellen Wiederholungsprüfungen sein.

Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen, der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Defensio. Sie umfasst die Verteidigung der Masterarbeit sowie eine Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die gesamte Prüfung soll auch professionsrelevante Aspekte berücksichtigen. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, Fragen zum vereinbarten Prüfungsthema zu stellen.

§ 18 Zulassungsprüfungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Einzelprüfungsteilen die Prüferin oder der Prüfer, hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind jedenfalls der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates und der Name der Zulassungswerberin oder des Zulassungswerbers aufzunehmen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei Einzelprüfungsteilen die Prüferin oder der Prüfer, hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Zulassungswerberin oder des Zulassungswerbers zu überzeugen. Die Zulassungswerberinnen oder die Zulassungswerber sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Bei der Prüfung ist den Zulassungswerberinnen oder den Zulassungswerbern Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was

die Zulassungswerberinnen oder die Zulassungswerber diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(5) Der Vortrag und/oder die Vorführung der gestellten künstlerischen Aufgaben sind mündlichen Prüfungen gleichzuhalten.

(6) Einer Prüfungskommission haben mindestens 3 Mitglieder anzugehören.

(7) Das in der Institution, die die Zulassungsprüfungen abwickelt, zuständige studienrechtlichen Organ hat eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Sie oder er kann auch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Sofern die an der jeweiligen Institution für die Betrauung mit Lehre zuständige Person Mitglied der Prüfungskommission ist, führt diese den Vorsitz.

(8) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens 3 Prüferinnen oder Prüfer persönlich anwesend sind.

(9) Die Liste sämtlicher Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber ist dem betreffenden Zulassungsprüfungssenat vor Beginn der Zulassungsprüfungen zu übermitteln.

(10) Bestellte Prüferinnen oder Prüfer können sich nicht vertreten lassen. Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers einer Prüfungskommission, dessen Mitgliederzahl drei nicht übersteigt, ist vom jeweils zuständigen studienrechtlichen Organ ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(11) Wenn sich Prüfungskommissionsmitglieder für befangen erklären, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken und ein Ersatzmitglied zu bestellen, sofern die Mindestzahl von 3 Prüferinnen oder Prüfern nicht gewährleistet ist.

(12) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat bei kommissionellen mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(13) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen, wobei jede Teilprüfung gesondert zu beurteilen ist.

(14) Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind stimmberechtigt.

(15) Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(16) Die Beurteilung der Zulassungsprüfung hat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.

(17) Wenn eine Teilprüfung der Zulassungsprüfung nicht bestanden wurde, so ist die gesamte Zulassungsprüfung nicht bestanden.

(18) Eine bestandene Zulassungsprüfung ist nur gültig, wenn spätestens bis zum Ende der Zulassungsnachfrist des 3. auf die bestandene Zulassungsprüfung folgenden Semesters auch tatsächlich um Zulassung zum ordentlichen Studium angesucht wird.

(19) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender das Studium ohne beurlaubt zu sein, so erlischt die Zulassung gemäß § 68 Abs 1 Z 2 UG. Für eine neuerliche Zulassung ist die Zulassungsprüfung erneut zu absolvieren, wenn diese Unterbrechung länger als 2 Semester dauert. Sämtliche Prüfungsleistungen, die vor der Unterbrechung erbracht wurden, leben bei Neuzulassung wieder auf. Dies gilt jedenfalls auch für die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten von negativ beurteilten Prüfungen (§ 43 Abs 5 HG und § 77 Abs 2 UG).

§ 19 Kommissionelle Prüfungen außer Zulassungsprüfungen

(1) Einer Prüfungskommission haben mindestens 3 Mitglieder anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(2) Die an der jeweiligen Institution für die Betrauung mit Lehre zuständige Person hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Sie kann auch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass mindestens 3 Prüferinnen oder Prüfer persönlich anwesend sind.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung führt das an der zulassenden Institution zuständige studienrechtliche Organ den Vorsitz.

(5) Bestellte Prüferinnen oder Prüfer können sich nicht vertreten lassen. Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers einer Prüfungskommission, dessen Mitgliederzahl drei nicht übersteigt, ist ein Ersatzmitglied von der jeweils für Betrauung mit Lehre zuständigen Person zu bestellen.

(6) Wenn sich Prüfungskommissionsmitglieder für befangen erklären, ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken und ein Ersatzmitglied zu bestellen, sofern die Mindestzahl von 3 Prüferinnen oder Prüfern nicht gewährleistet ist.

(7) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat bei kommissionellen mündlichen Prüfungen während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(8) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist.

(9) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde (§ 73 Abs 2 UG).

§ 20 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 UG).

(2) Die Prüfung bzw. Teilnahmebestätigung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang und in der Mitte des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung.

(4) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Folgende Lehrveranstaltungstypen dieses Curriculums haben jedenfalls prüfungsimmanenten Charakter: KE, KG, SE, SP, SU, PS, UE. Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können Dispensprüfungen (Einzelprüfungen über im Curriculum definierte Lehrveranstaltungen) vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Besuch der Lehrveranstaltung nicht Voraussetzung für die Absolvierung der Prüfung. Für alle Lehrveranstaltungen im Modul FACH („Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis“) sind Dispensprüfungen zulässig.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bis zum Ende der Nachfrist des auf die Lehrveranstaltung folgenden 3. Semesters zu gestatten.

(6) Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (siehe § 22)

(7) Beurteilung der Masterarbeit: Masterarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen und ein Gutachten ist zu verfassen. Das Thema der Masterarbeit sowie die ziffernmäßige Beurteilung werden im Abschlusszeugnis angegeben.

§ 21 Beurteilungskriterien

(1) Die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.

(2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Lehrveranstaltungsbeschreibungen durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen.

Mit „Sehr gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind die Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(3) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auszustellen.

(4) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit bei 75 % der vorgesehenen Kontaktstunden erforderlich. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten und hat die/der Studierende bereits einen Auftrag zur Erbringung einer Teilleistung nachweislich übernommen, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

(5) Werden bei Prüfungen Leistungen vorgetäuscht und/oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt und diese Hilfsmittel noch vor einer Beurteilung entdeckt, sind die unerlaubten Hilfsmittel für den restlichen Prüfungszeitraum abzunehmen und die bis zum Zeitpunkt der Abnahme der unerlaubten Hilfsmittel erbrachten Prüfungsleistungen sind als nicht erbracht zu bewerten. Ins Prüfungsprotokoll ist ein entsprechender Vermerk über die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel aufzunehmen.

§ 22 Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)

- (1) Die Bestimmungen dieses Absatzes beziehen sich auf die Schulpraxis innerhalb der PPS.
- (2) Die Beurteilung der Schulpraxis innerhalb der PPS erfolgt nach der Beurteilungsart „mit/ ohne Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter_innen und/oder Mentor_innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei Beurteilung einer Prüfung mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs 5 HG und § 77 Abs 2 UG insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (2) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten. Anträgen auf eine/n bestimmte/n Prüfer_in der jeweiligen Institution ist ab der zweiten Wiederholung der Prüfung jedenfalls zu entsprechen. Ab der zweiten Wiederholung sind Studierende berechtigt, einen Antrag auf Ablegung der Prüfung nach einer von der im Curriculum oder auf andere Weise festgelegten Prüfungsmethode abweichenden Prüfungsmethode zu beantragen. Über die Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ. Die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, bei denen die negative Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern bei denen die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen maßgeblich oder ausschließlich die Beurteilung bestimmt, müssen zumindest einmal in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die dritte Wiederholung einer solchen Prüfung hat in einem einzigen Prüfungsvorgang stattzufinden und ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Erfolgt die Beurteilung sowohl auf Grund von regelmäßigen künstlerischen, schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (prüfungsimmanenter Teil) als auch durch einen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung, so ist der prüfungsimmanente Teil nur dann zu wiederholen, wenn dieser negativ beurteilt wurde oder untrennbar mit der abschließenden Prüfung verbunden ist.
- (5) Kommissionelle Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt wurde. Wird die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Prüfungsteile negativ beurteilt, beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Prüfungsteile.
- (6) Prüfungsteile können in Teilprüfungen unterteilt werden. Für diese Teilprüfungen gilt dasselbe wie für die Prüfungsteile: Wird mehr als die Hälfte der Teilprüfungen eines

Prüfungsteils negativ beurteilt, so sind alle Teilprüfungen eines Prüfungsteils zu wiederholen. Andernfalls sind nur die negativen Teilprüfungen zu wiederholen.

(7) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im selben Studium anzurechnen.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums einmal wiederholt werden.

(9) Tritt der/die Prüfungskandidat_in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

(10) Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die Prüfungskandidat_in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls negativ zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

(11) Zulassungsprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(12) Studierende sind berechtigt, eines der im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der PPS bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung eines weiteren der im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der PPS ist eine Wiederholung nicht mehr zulässig.

Teil III Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 25 Außerkrafttreten

§ 4 tritt mit dem Inkrafttreten eines gemeinsamen Studienrechts für Universitäten und pädagogische Hochschulen dort außer Kraft, wo er dem neuen Studienrecht widerspricht.

Teil IV Aufbau und Gliederung des Studiums

§ 26 Modulübersicht Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME

Im Folgenden sind die Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand sich über die Studienjahre gleichmäßig verteilt. Module und Lehrveranstaltungen können auch in anderer Reihenfolge absolviert werden, sofern keine Voraussetzungen festgelegt sind. Mehrstufige Lehrveranstaltungen sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur bei Vorliegen von tatsächlicher Unvereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen der Studierenden oder ähnlich schwerwiegenden Unvereinbarkeiten möglich und nur dann, wenn sie das Erreichen des Studienziels nicht gefährden. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorliegt, trifft der oder die Vorsitzende des entscheidungsbefugten Kollegialorgans für den Bereich Lehramt an der zulassenden Institution. Der oder die Vorsitzende kann diese Aufgabe mit Zustimmung des entscheidungsbefugten Kollegialorgans auch an eine andere fachlich geeignete Person übertragen.

Masterstudium Quereinstieg Sek AB ME

Pflichtmodule

Die Pflichtmodule gliedern sich in die Bereiche

- Modulbereich FACH
- Modulbereich FACHDIDAKTIK
- Modulbereich MASTERARBEIT
- Modulbereich BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN (BWG)

Modulbereich FACH

Modul FACH Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis <i>Alternative Pflichtfächer im Ausmaß von 14 ECTS (*)</i>	SSt ge- samt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 1, 2	3	KE	pi	2	1	1		
Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 3, 4	2	KE	pi	2			1	1
Populargesang 1	1	KE	pi	1			1	
Populargesang 2	1	KG	pi	1				1
Chorleitung (Quereinstieg) 1, 2	4	UE	pi	3		1,5	1,5	
Klavier 1, 2 (Quereinstieg)	2	KE	pi	2	1	1		
Klavier 3 (Quereinstieg)	1	KE	pi	1			1	
Klavierpraktikum 1, 2	2	KE	pi	2	1	1		
Klavierpraktikum 3	1	KE	pi	1			1	
Gitarrepraktikum 1	1	KE	pi	1	1			
Gitarrepraktikum 2	1	KG	pi	1		1		
Ensemble/Ensembleleitung Populärmusik	2	UE	pi	1		1		
Rhythmusschulung/Percussion 1, 2	2	UE	pi	2	1	1		
Eine aus folgenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 ECTS/2 SSt: Bewegungs- und Tanzpraktikum 1 (2 ECTS/2 SSt) Musik oder Bewegung/Rhythmik: "Bewegte Klasse" (2 ECTS/2 SSt)	2	UE	pi	2				2
Zwischensumme	alt. 25			14 aus 22	max. 5 Ø 4	max. 7,5 Ø 4	max. 5,5 Ø 4	max. 4 Ø 2
(*) Zur individuellen Zuteilung der alternativen Pflichtfächer siehe § 6 (Zulassung), Abschnitt (3) und (4)								

Modulbereich FACHDIDAKTIK

Modul FD 1 Didaktik und Methodik des Musikunterrichts	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Musikdidaktik (Quereinstieg) 1	1	SE	pi	1	1			
Musikdidaktik (Quereinstieg) 2	1	SE	pi	1		1		
Musikdidaktik (Quereinstieg) 3	1	SE	pi	1			1	
Musikdidaktik (Quereinstieg) 4	1	SE	pi	1				1
Konzepte und Modelle für den Unterricht mit Fokus auf den Musikunterricht	2	SE	pi	3		3		
Multimedia (digitales Lernen und Lehren im Musikunterricht)	1	UE	pi	2^{PPS}	2			
Zwischensumme	7			9	3	4	1	1
<i>^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind</i>								

Modul FD 2 Praxis des Musikunterrichts im fachdidaktischen Kontext	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Unterrichtslehre 1 (Schulpraxis): Unterricht beobachten, planen, erproben und auswerten	2	SP	pi	3^{PPS}		3		
Unterrichtslehre 2 (Schulpraxis): Unterricht vertiefen und weiter entwickeln	1	SP	pi	2^{PPS}				2
Musikpädagogische Projektarbeit	1	SU	pi	1^{PPS}		1		
Musikpädagogische Projektarbeit: Schulpraxis	2	SP	pi	2^{PPS}			2	
Klassenmusizieren mit heterogenen Gruppen	2	UE	pi	2^{PPS}	2			
Singen und Stimmbildung mit Schulklassen	1	UE	pi	1^{PPS}				1
Zwischensumme	9			11	2	4	2	3
<i>^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind</i>								

Modul FD 3 Musiktheoretische/musikwissenschaftliche Vermittlungspraxis	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Tonsatz (Quereinstieg) 1	2	SU	pi	2	2			
Tonsatz (Quereinstieg) 2	2	SU	pi	1		1		
Musikalische Literaturkunde (Quereinstieg) 1	2	SE	pi	2			2	
Musikalische Literaturkunde (Quereinstieg) 2	2	SE	pi	2				2
Hören – Arrangieren – Leiten	2	SU	pi	2 ^{PPS*}			2	
Musikwissenschaftliches Masterseminar Zur Wahl aus einem der folgenden unterschiedlichen Themenbereiche: Musikgeschichte, Analyse und Musiktheorie, Stilforschung, Populärmusik, Volksmusikforschung, Ethno- musikologie, Musikalische Akustik, Musiksoziologie, Gender Studies mit dem Fokus auf Musik	2	SE	pi	2		2		
Zwischensumme	12			11	2	3	4	2
* Diese Lehrveranstaltung zählt mit einem Anteil von 1 ECTS zu den Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS)								
^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind								

Modulbereich MASTERARBEIT

Modul MA-A Masterarbeit	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Masterarbeit	---			24	5	2	4	13
Proseminar Quereinstieg (Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung)	2	PS	pi	2	2			
Masterarbeitsseminar	2	SE	pi	2				2
MA-Prüfung	---			2				2
Zwischensumme	4			30	7	2	4	17

Modulbereich BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN (BWG)

Modul BWG 1 Orientierung – Bildungswissenschaftliche Grundlagen für Schule und Unterricht	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen – Ringvorlesung	2	VO	npi	3	3			
Vertiefung bildungswissenschaftliche Grundlagen	1	SE	pi	2	2			
Orientierung und erste Unterrichtserfahrungen in der Schulpraxis	2	PR	pi	3^{PPS}	3			
Systematische Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterricht	1	SE	pi	2^{PPS}	2			
Unterrichtsanalyse im Kontext pädagogischer Themenfelder	1	SE	pi	2^{PPS}	2			
Zwischensumme	7			12	12			
<i>^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind</i>								

Modul BWG 2 Entwicklung und Lernen – Professionsverantwortung und Evaluation	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Lern- und Entwicklungspsychologische Grundlagen	1	VO	npi	2		2		
Individuelle Entwicklung	1	SE	pi	2		2		
Kommunikation und Interaktion	1	UE	pi	2		2		
Gesetzliche Grundlagen im Schulrecht	1	VO	npi	1		1		
Professionsspezifische Herausforderungen	1	SE	pi	2		2		
Bildungswissenschaftliche Erforschung des Berufsfeldes (mit schulpraktischen Anteilen)	2	SE	pi	4^{PPS}		4		
Zwischensumme	7			13		13		
<i>^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind</i>								

Modul BWG 3 Schulforschung und Unterrichtspraxis	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Schul- und Unterrichtsforschung	1	VO	npi	2			2	
Methoden der Unterrichtsforschung	2	SE	pi	3			3	
Peer-evaluierte Analyse und Reflexion von Unterricht	3	PR	pi	5 ^{PPS}			5	
Medienkompetenz in Bildungsprozessen	1	SE	pi	2			2	
Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzung – Projektarbeit	1	SE	pi	3			3	
Zwischensumme	8			15			15	
^{PPS} weist jene Lehrveranstaltungen aus, die den Pädagogisch-Praktischen Studien zuzurechnen sind								

Modul BWG 4 Schule als vielfältiger pädagogischer Handlungsraum	SSt	Typ	Prüf- Art	ECTS Credits	Semesterempfehlung ECTS Credits			
					I	II	III	IV
Inklusive Schule und Vielfalt	2	SE	pi	3				3
Schule und Schulentwicklung	2	SE	pi	2				2
Zwischensumme	4			5				5

	SSt			ECTS Credits	ECTS Credits pro Semester			
					I	II	III	IV
Summe Module gesamt	max. 74			120	30	30	30	30

§ 27 Modulbeschreibungen FACH

Modultitel		Kurzzeichen
Künstlerische Fertigkeiten und berufsrelevante Vermittlungspraxis		FACH
Modulniveau: Master		PM
Ziel des Moduls Die Lehrinhalte des Moduls zielen auf eine Vertiefung der vokalen, instrumentalen und bewegungsbezogenen künstlerischen Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit sowie auf eine Intensivierung der musikalischen Vermittlungspraxis ab. Von primärer Bedeutung erscheinen hier die Festigung von Stimm- und Spieltechniken (Gitarre, Klavier, Schlagwerk/Percussion) im Hinblick auf unterrichtsspezifische und vermittlungspraktische Situationen sowie die Erarbeitung eines für die berufspraxisrelevanten Repertoires unter Berücksichtigung individueller Präferenzen. Weitere Schwerpunkte liegen im Aufbau und in der Festigung von Techniken der Ensembleleitung (vokal, instrumental) wie auch in der methodisch-praktischen Arbeit mit Rhythmen unter Einbeziehung von Körper, Stimme und Instrument. Das Modul vermittelt Einsichten in Physiologie, Funktion, Entwicklung und Pflege der menschlichen Stimme im Hinblick auf die Anforderungen des musikpädagogischen Berufsfelds.		
Arbeitsaufwand		Semesterdauer
14 ECTS-Credits / flexible SSt		4
• Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 1, 2, KE, 1 ECTS Credits, 1,5 SSt (pi) • Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 3, 4, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Populargesang 1, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Populargesang 2, KG, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Chorleitung (Quereinstieg) 1,2, UE, 1,5 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Klavier 1, 2, 3, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Klavierpraktikum 1,2, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Klavierpraktikum 3, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Gitarrepraktikum 1, KE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Gitarrepraktikum 2, KG, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Ensemble/Ensembleleitung Popularmusik, UE, 1 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Rhythmusschulung/Percussion 1, 2, UE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Bewegungs- und Tanzpraktikum 1, UE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Musik und Bewegung/Rhythmik: „Bewegte Klasse“, UE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)		

Modulinhalte

- **Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 1, 2**
 - Aufbau von Körperbewusstsein, Atem und Stimme.
 - Sensibilisierung für die präventive Gesunderhaltung der menschlichen Stimme im pädagogischen Berufsfeld.
 - Kennenlernen und Erlernen der stilistischen Vielfalt der Gesangsliteratur in Vergangenheit und Gegenwart.
- **Gesang & Stimmbildung (Quereinstieg) 3, 4**
 - Aufbauend auf die in Gesang & Stimmbildung 1, 2, erworbenen stimmtechnischen und künstlerischen Fertigkeiten wird im Speziellen auf die sich durch die schulische Unterrichtstätigkeit ergebenden individuellen stimmlichen Bedürfnisse und Anforderungen eingegangen.
 - Berücksichtigung der Vokalliteratur in der gesamten stilistischen Vielfalt.
- **Populargesang 1**
 - Gesangsfertigkeiten für den schulischen Musikunterricht im Hinblick auf authentisches Musizieren in poplarmusikalischen Genres.
 - Kennenlernen eines entsprechenden Repertoires.
 - Mikrofontechnik und musikalisch professioneller Umgang mit Tonanlagen.
 - Einsatz der Stimme im Bereich der Improvisation.
 - Grundlagen der freien Improvisation und von Phrasing.
- **Populargesang 2**
 - Erstellen von klassenspezifischen Arrangements für den Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher äußerer Bedingungen.
 - Arbeit in und mit der Kleingruppe (Vokalensemble).
- **Chorleitung (Quereinstieg) 1, 2**
 - Einstudieren einfacher mehrstimmiger Vokalmusik – Erwerb grundlegender dirigiertechnischer Kenntnisse.
 - Entwicklung einer eigenen künstlerisch fundierten musikalischen Vorstellung und deren Umsetzung in der Arbeit mit der Singgruppe.
 - Neben musikalischen, stimmbildnerischen und probetechnischen Aspekten liegt das Augenmerk auch auf den integrativen, pädagogischen, gruppendynamischen und motivatorischen Funktionen des Chorleitens.
- **Klavier 1, 2, 3 (Quereinstieg)**
 - Erweiterung des praktisch-musikalischen Erfahrungsbereiches am Instrument unter Berücksichtigung des schulpraktischen Klavierspiels (inklusive Poplarmusik).
 - Individuelle Auseinandersetzung mit ausgewählten Bereichen der Klavierliteratur.
- **Klavierpraktikum 1, 2**
 - Stilgerechte Begleitformen bzw. Liedbegleitungen im Hinblick auf die Praxis des Musikunterrichts.
 - angewandte Harmonielehre (Akkordsymbole, Akkordstrukturen).
 - rhythmische Patterns und stiltypische Begleitmuster.

- Klavierpraktikum 3
 - Aufbauend auf die Inhalte von Klavierpraktikum 1, 2 Vertiefung bzw. Erweiterung der klavierpraktischen Spiel- und Begleitformen in Hinblick auf die Praxis des schulischen Musikunterrichts.
 - Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung.
- Gitarrepraktikum 1
 - Erwerb von grundlegenden spieltechnischen Fertigkeiten für den Einsatz der Gitarre im Musikunterricht der Sekundarstufe.
 - Präsentieren selbstbegleiteter unterrichtsrelevanter Lieder.
- Gitarrepraktikum 2
 - Vertiefung der erworbenen instrumentalen Fertigkeiten im Kleingruppenunterricht.
- Ensemble/Ensembleleitung Popularmusik
 - Didaktische und methodische Aspekte der Ensembleleitung unter Einbeziehung der Popularmusik im schulischen und außerschulischen Musikangebot.
 - Arbeit mit Wiederholungsmodellen und stiltypischen Mustern, Eröffnung von Improvisationsmöglichkeiten.
 - Kennenlernen entsprechender Literatur und Materialien für den Unterricht, Erarbeitung von Unterrichtsmodellen.
- Rhythmusschulung/Percussion 1, 2
 - Erwerb von rhythmischen Grundlagen für die musikpädagogische Arbeit in der Schule.
 - Ausbau verschiedener Spieltechniken des Schlaginstrumentariums.
 - Außereuropäische Rhythmen und Rhythmusarrangements (z.B. afrokubanische, afrobrasilianische, orientalische Rhythmen, „Jazzphrasierung“ ...)
- Bewegungs- und Tanzpraktikum 1
 - Einführung in verschiedene Formen der Bewegung und des Tanzes unter Einbeziehung von Aspekten der Rhythmik und Konzepten der freien Bewegung und der Bewegungsimprovisation.
 - Vertiefung der Körpererfahrung, Differenzierung der Sinnesempfindungen, Erweiterung bewegungsgetragener Kommunikation. Einbeziehung von Vermittlungsaspekten bewegungsorientierter Gestaltungsformen.
- Musik und Bewegung/Rhythmik: „Bewegte Klasse“
 - Anregungen und Impulse für einen bewegten Musikunterricht durch Verbindung von Musik und Körper/Bewegung, Kreativität und Kommunikation.
 - Einsatz von Liedern in Verbindung mit Bewegung.
 - Gestaltung von Bewegungssequenzen und Tanzformen.

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/ Absolventen

- haben Wissen und Verständnis von der primären Bedeutung der Stimme für den Zugang zu Musik und zum Musizieren, verfügen über eine flexible und belastbare

Sprech- und Singstimme und setzen diese entsprechend der unterschiedlichen Musizier- und Kommunikationssituationen angemessen ein. • verfügen über ein Liedrepertoire aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen, das sie stilgerecht vermitteln und adaptieren können und beherrschen unterschiedliche Methoden der Liedvermittlung. • können ihr eigenes (Lehrer_innen-) Instrument in stilgerechter Liedbegleitung und im instrumentalen Ensemble- bzw. Klassenmusizieren adäquat einsetzen. • können das ORFF-Instrumentarium, Rhythmus- und Bandinstrumente korrekt handhaben und adäquat einsetzen. • sind fähig, mit Verständnis und Sensibilität für unterschiedliche musikalische Fähigkeiten der Sänger_innen bzw. Instrumentalist_innen Ensembles zu initiieren und anzuleiten sowie Sing- und Musiziergruppen zu leiten. • können Beziehungen zwischen Bewegung und vokalem und instrumentalem Musizieren herstellen und verfügen über ein methodisches Repertoire zur Umsetzung • können sich in gebundenen und freien Bewegungsformen ausdrücken, beherrschen eine Auswahl an österreichischen und internationalen Tänzen und sind befähigt, einfache Choreographien zu erstellen. <i>Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen</i> Die Absolventinnen/ Absolventen • haben Wissen und Verständnis von der eigenen Rolle bei der Unterstützung von musikalischem Lernen und können Lernprozesse im Sinne eines produktiven Coachings begleiten. • sind in der Lage, Musik überzeugend, ausdrucksstark und stilgerecht auszuüben und können dabei die jeweils gegebenen kommunikativen Situationen und Lernkontexte (verschiedene Altersgruppen, heterogene Gruppen unter den Aspekten der Inklusion und Diversität ...) angemessen berücksichtigen. • können Lernende dabei unterstützen sich in musikalischer Hinsicht zu orientieren und können diese in ihrer Kreativität anregen auf musikalische Weise zu kommunizieren. <i>Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten</i> Künstlerischer Einzelunterricht (KE) Künstlerische Unterweisung in Kleingruppen (KG) Übungen (UE) Musikalisches Handeln in Gruppen <i>Prüfungsart/Leistungsnachweise</i> KE, KG, UE: immanente Leistungsbeurteilung Beurteilungsform: Ziffernbenotung In diesem Modul sind Dispensprüfungen auf Antrag der Studierenden zulässig (siehe § 20 Abs 4). <i>Sprache</i> Deutsch

§ 28 Modulbeschreibungen FACHDIDAKTIK

Modultitel Didaktik und Methodik des Musikunterrichts <i>(Bereich Fachdidaktik)</i>	Kurzzeichen FD 1
Modulniveau: Master	PM
Ziel des Moduls Das Modul vermittelt mit Blick auf das Kernstück von Schule, den Unterricht, die Grundlagen einer Didaktik und Methodik des Musikunterrichts. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis erfolgt in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen einer schulischen Praxis in ihrer Wechselbeziehung zu wissenschaftlich-theoretischem und künstlerisch-ästhetischem Anspruch. Ausgehend von den eigenen musikalisch-künstlerischen Expertisen sowie dem bisher erworbenen musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Wissen, erfahren die musikpädagogische und die methodisch-didaktische Vermittlungskompetenz Schritt für Schritt eine Erweiterung und Vertiefung. Das Modul vermittelt vertieftes Wissen zur Unterrichtsgestaltung im musikdidaktischen Kontext und im Bereich der fachbezogenen Medienpädagogik und –didaktik.	
Arbeitsaufwand 9 ECTS Credits / 7 SSt	Semesterdauer 4
• Musikdidaktik (Quereinstieg) 1, SE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Musikdidaktik (Quereinstieg) 2, SE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Musikdidaktik (Quereinstieg) 3, SE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Musikdidaktik (Quereinstieg) 4, SE, 1 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Konzepte und Modelle für den Unterricht mit Fokus auf den Musikunterricht, SE, 3 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Multimedia (digitales Lernen und Lehren im Musikunterricht), UE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi), PPS	
Modulinhalte • Musikdidaktik (Quereinstieg) 1 Das Unterrichtsfach Musikerziehung, seine Bedeutung und Rolle in der Schule von heute und seine Bezüge zu fachnahen und fachfernen Unterrichtsgegenständen. Anforderungen an den Musikunterricht in seiner Zusammenschau von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den Bereichen von Musikwissenschaft und Musiktheorie, Musikästhetik, Musizierpraxis und Musikpädagogik. „Übersetzen“ der eigenen musikalisch-künstlerischen Expertise in Schule und Musikunterricht. Der Lehrplan im Fach Musikerziehung und das Kompetenzmodell für Musik in der Sekundarstufe. Wahrnehmung und Gestaltung schulpädagogischer Situationen mit Musik im Wechselspiel von Lehren und Lernen.	

- Musikdidaktik (Quereinstieg) 2
 - Entwicklung, Erweiterung und Vertiefung eines didaktisch-methodischen und musikalisch-künstlerischen Repertoires zur praxisbezogenen und kompetenzorientierten Vermittlung von Musik.
 - Lehren und Lernen auf der Grundlage der zentralen musikalischen Handlungsfelder Singen & Musizieren, Hören & Erfassen und Tanzen & Bewegen.
 - Anbindung an schulische Praxis.
- Musikdidaktik (Quereinstieg) 3
 - Lehren und Lernen im Wechselspiel von Musikkunde, Musikpraxis und Musikrezeption.
 - Musikalisches Handeln und Wissen im Kontext fachspezifischer, interdisziplinärer und interkultureller Inhalte.
 - Analyse und Reflexion von Schulbüchern und Lernmaterialien bzw. von digitalen und internetbasierten Quellen für den Musikunterricht sowie Erstellen bzw. Adaptieren themengeleiteter und praxisbezogener Unterrichtsmaterialien.
- Musikdidaktik (Quereinstieg) 4
 - Differenzierung im Lehren und Lernen aufgrund unterschiedlicher musikalischer und persönlicher Fähigkeiten, Begabungen und Sozialisierung von Schülern_innen.
 - Lehrer_innenpersönlichkeit
 - Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und kompetenzorientierte Leistungsbewertung im Musikunterricht.
 - Anbindung an schulische Praxis.
- Konzepte und Modelle für den Unterricht mit Fokus auf den Musikunterricht
 - Kennenlernen wissenschaftlich-musikdidaktischer Konzeptionen.
 - Reflektieren von Umsetzungsmöglichkeiten dieser Konzeptionen im schulischen Musikunterricht.
- Multimedia (digitales Lernen und Lehren im Musikunterricht)
 - Kennenlernen von im schulischen Kontext nutzbaren technologischen Werkzeugen als Instrumentarium zur Bearbeitung von Musik und multimedialen Inhalten.
 - Beschäftigung mit den Möglichkeiten musikalischen Gestaltens und Lernens im digitalen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Umsetzungsmöglichkeiten bei der Unterrichtsgestaltung.
 - Kritische Reflexion der Bedeutung der Medien bei der Verbreitung und Rezeption von Musik.

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/ Absolventen

- können sachkundige Musik-Auswahl im Hinblick auf Unterrichtsgestaltung treffen und die jeweiligen kulturellen, sozialen und ästhetischen Zusammenhänge vermitteln.

- erkennen und respektieren, dass Musik für Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Bedeutung und Funktion haben kann und
- finden angemessene Formen, um deren unterschiedliche musikalische Interessen und Expertisen in Unterrichtsprozesse zu integrieren.
- können Lernende dabei unterstützen und anleiten, sich in musikalischer Hinsicht zu orientieren und adäquate Wege zu finden, um eigene musikalische Interessen und Ziele zu verfolgen.
- kennen eine breite Palette unterschiedlicher, wissenschaftlich fundierter musikdidaktischer Konzeptionen und können diese bezüglich ihrer Anwendbarkeit im Unterricht einschätzen und kritisch reflektieren
- nutzen aktuelle, schulrelevante Musik- und Medientechnologien und sind in der Lage, diese situations- und standortgerecht zur Lernunterstützung in den erforderlichen Bereichen einzusetzen.
- können Schüler_innen bei der Gestaltung eigener Medienarbeiten sowie der kritischen Reflexion über den Herstellungsprozess unterstützen und dabei die Medienwelten und die musikalischen Wirklichkeitserfahrungen der Schüler_innen einbeziehen.
- haben Wissen und klares Verständnis von Inhalten und Zielen des gültigen Lehrplans und des Kompetenzmodells für Musik und nutzen dies als Grundlage ihrer Unterrichtsplanung und -auswertung.
- sind dazu fähig, musikbezogene Lernsituationen zu analysieren und Lernfortschritte zu planen und zu unterstützen.
- verfügen über Methoden, musikalisch-künstlerische Begabungen, Kompetenzen u.a. bei ihren Schülern_innen sichtbar zu machen oder ihre Findung durch experimentelles Arbeiten auszulösen

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/ Absolventen

- können in ihrer schulpraktischen Ausbildung im Rahmen kollegialer Lerngemeinschaften musikalisch-künstlerische Projektarbeiten konzipieren und gemeinsam mit Schülern_innen und Lehrern_innen realisieren
- entwickeln ein Verständnis von wechselseitigen Transferprozessen zwischen Handeln, Gestalten und Wissen
- nutzen eine Bandbreite von analogen und digitalen Quellen für das Lehren und Lernen und können Materialien auf angemessene Weise anpassen oder herstellen.

Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten

Seminaristisches Arbeiten (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion)

Übung

Prüfungsart/Leistungsnachweise

SE/UE: immanente Leistungsbeurteilung;

Beurteilungsform: Ziffernbenotung

<i>Sprache</i>
Deutsch

<i>Modultitel</i>	<i>Kurzzeichen</i>
Praxis des Musikunterrichts im fachdidaktischen Kontext (Bereich Fachdidaktik)	FD 2
<i>Modulniveau:</i> Master	PM
<i>Ziel des Moduls</i> Im Modul werden fachspezifische und ausgehend davon auch fachübergreifende, interdisziplinäre und integrative Themen der Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion von Unterricht behandelt, erweitert und vertieft. Dialogischen Prozessen soll dabei eine zentrale Stellung zukommen, insbesondere im Rahmen einer musikpädagogischen Projektarbeit, bei der die schulpraktische Arbeit im Rahmen kollegialer Lerngemeinschaften durch spezielle Methoden der Praxisforschung begleitend unterstützt wird. Die Studierenden werden sensibilisiert für die Erfordernisse musikpädagogischen Handelns, die sich aus der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ergeben. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Situation gefährdeter Gruppen gelegt, wie zum Beispiel Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und anderen besonderen Lernbedürfnissen. Das Modul vermittelt weiter Einsichten in Physiologie und Entwicklung von Kinder- und Jugendstimme und Fähigkeiten zur situationsadäquaten Repertoireauswahl im Hinblick auf die Anforderungen des musikpädagogischen Berufsfelds.	
<i>Arbeitsaufwand</i>	<i>Semesterdauer</i>
11 ECTS Credits / 9 SSt	4
<i>Lehrveranstaltungen</i> • Unterrichtslehre 1 (Schulpraxis): Unterricht beobachten, planen, erproben und auswerten SP- 3 ECTS Credits, 2 SSt(pi), PPS • Unterrichtslehre 2 (Schulpraxis): Unterricht vertiefen und weiter entwickeln SP- 2 ECTS Credits, 1 SSt(pi), PPS • Musikpädagogische Projektarbeit SU - 1 ECTS Credits, 1 SSt(pi), PPS • Musikpäd. Projektarbeit: Schulpraxis SP - 2 ECTS Credits, 2 SSt(pi), PPS • Klassenmusizieren mit heterogenen Gruppen UE - 2 ECTS Credits, 2 SSt(pi), PPS • Singen und Stimmbildung mit Schulklassen UE - 1 ECTS Credits, 1 SSt(pi), PPS	

Modulinhalte

- **Unterrichtslehre 1 (Schulpraxis)**
 - Pädagogische und musikpädagogische Handlungsfelder in der Schulpraxis
 - Beobachten und Reflektieren von Unterrichtseinheiten am spezifischen Schulstandort
 - Planen, Erproben und Auswerten verschiedener Unterrichtsbausteine in Schulklassen (z.B. im Teamteaching)
- **Unterrichtslehre 2 (Schulpraxis)**
 - In Zusammenarbeit mit Mentorin/Mentor: Definieren individueller Entwicklungsziele und deren möglicher Nachhaltigkeit
 - Planen von Unterrichtssequenzen in größeren Sinnzusammenhängen; Erproben, Reflektieren und Auswerten; Kollegiale Rückmeldung (Feedback)
 - Einblicke in längerfristige Prozesse der Unterrichtsplanung und -gestaltung
- **Musikpädagogische Projektarbeit und Schulpraxis**
 - Ausgewählte Projektbeispiele für ein ganzheitliches und interdisziplinäres Lehren und Lernen mit Musik im Kontext dialogischer Prozesse.
 - Erarbeiten eines Methodenrepertoires zur Erstellung von Planungs- und Durchführungskonzepten einer thematisch frei zu wählenden musikpädagogischen Projektarbeit mit partizipativen und integrativen Handlungsaspekten sowie deren teilweise Präsentation und Reflexion.
 - Gemeinsame Planung einer projektbezogenen Lernsequenz im Rahmen einer kollegialen Lerngemeinschaft in der Schulpraxis und deren zyklische Erprobung und Erforschung nach den Methoden von Lesson Studies.
 - Musikalisch-ästhetische Gestaltung als Forschungsprozess im Rahmen von Praxisforschung und Aktionsforschung.
- **Klassenmusizieren mit heterogenen Gruppen**
 - Prinzipien von musikalischer Arbeit in einer heterogenen Gruppe
 - Aneignung von pädagogischem Werkzeug für den Musikunterricht in heterogenen Gruppen
 - Abbau der eigenen Hemmschwelle gegenüber der Arbeit mit Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen
- **Singen und Stimmbildung mit Schulklassen**
 - Erwerb von Kenntnissen der Physiologie der Kinder- und Jugendstimme.
 - Aufbau eines Repertoires zur systematischen Stimmbildung für die musikalische Gestaltungsarbeit mit Gruppen.
 - Beobachtung und Erprobung von Unterrichtsbausteinen in Schulklassen.

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- sind in der Lage, Unterricht durch gezielten Einsatz forschenden Lernens zu analysieren und mit dafür geeigneten Methoden weiterzuentwickeln.
- verstehen die besondere Dynamik des Arbeitens mit und in Gruppen, können angemessene Sozialformen wählen und ermöglichen das Arbeiten in der ganzen Klasse, in kleineren Gruppen und von Einzelnen.
- haben Wissen und klares Verständnis von Inhalten und Zielen des gültigen Lehrplans und des Kompetenzmodells Musik und nutzen dies als Grundlage ihrer Unterrichtsplanung und –auswertung.
- sind dazu qualifiziert, Lernsituationen zu analysieren und zu planen, um Lernfortschritte zu unterstützen
- kennen mögliche Zusammenhänge und Kombinationsformen von Musikunterricht mit anderen Fächern und können zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Lernen beitragen.
- können persönliche kreative oder künstlerische Kompetenzen in ein integratives Projekt einbringen
- verfügen über Methoden, musikalisch-künstlerische Begabungen, Kompetenzen u.a. bei ihren Schülern_innen sichtbar zu machen oder ihre Findung durch experimentelles Arbeiten auszulösen
- sind in der Lage, inhaltliche, formale oder sonstige Impulse der Gruppe aufzunehmen, zu verarbeiten und weiterzuentwickeln
- wissen um die körperliche und stimmliche Entwicklung der Kinder- und Jugendstimme bis zur jungen Erwachsenenstimme, können Singstimmen von Kindern und Jugendlichen (einzeln, in der Gruppe, Klasse oder im Chor) weiterbilden und können möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken.
- verfügen über ein Liedrepertoire aus verschiedenen Stilrichtungen, Epochen und Kulturkreisen, das sie stilgerecht vermitteln und adaptieren sowie unterschiedliche Methoden der Liedvermittlung anwenden können.
- sind fähig, mit Verständnis und Sensibilität für unterschiedliche musikalische Fähigkeiten der Sänger_innen bzw. Instrumentalist_innen Ensembles zu initiieren und anzuleiten sowie Sing- und Musiziergruppen (mit entsprechender Dirigiertechnik) zu leiten.

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- können praxisreflektierende Aufträge in Bezug auf Unterricht und Schule bearbeiten und sich mit Erfahrungs- und Reflexionsprozessen auseinandersetzen (Entwicklung von Selbst-, Sozial- und Systemkompetenz)

• sind bereit und in der Lage, soziale Beziehungen auf der Basis von Empathie, Wertschätzung und Respekt zu gestalten • können in ihrer schulpraktischen Ausbildung im Rahmen kollegialer Lerngemeinschaften musikalisch-künstlerische Projektarbeiten konzipieren und gemeinsam mit Schülern_innen und Lehrern_innen realisieren • erforschen und bewerten in Lesson Study Gruppen mit speziellen Methoden der Praxisforschung projektbezogene Lernsequenzen. • entwickeln ein Verständnis von wechselseitigen Transferprozessen zwischen Handeln, Gestalten und Wissen • haben Wissen und Verständnis von der eigenen Rolle bei der Unterstützung von musikalischem Lernen und können Lernprozesse im Sinne eines produktiven Coachings begleiten. • sind in der Lage, Musik überzeugend, ausdrucksstark und stilgerecht auszuüben und können dabei die jeweils gegebenen kommunikativen Situationen und Lernkontexte (verschiedene Altersgruppen, heterogene Gruppen unter den Aspekten der Inklusion und Diversität ...) angemessen berücksichtigen.
<i>Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten</i> Seminar mit Praktikum (SP) Seminar mit Übung (SU) Übung (UE) Schulpraktische Arbeit und Auswertung
<i>Prüfungsart/Leistungsnachweise</i> SP, SU, UE: immanente Leistungsbeurteilung Beurteilungsform: Ziffernbenotung
<i>Sprache</i> Deutsch

<i>Modultitel</i> Musiktheoretische/musikwissenschaftliche Vermittlungspraxis (Bereich Fachdidaktik)	<i>Kurzzeichen</i> FD 3
<i>Modulniveau:</i> Master	PM
<i>Ziel des Moduls</i> Das Modul vermittelt im Bereich Tonsatz vertiefende Kenntnisse zu jenen musikalischen Materialien, welche die Musik kompositorisch und strukturell prägen, sowohl aus systematisch-phänomenologischer als auch historischer Perspektive. Im Bereich der Literaturkunde erfolgt auf der Grundlage vielfältiger musikanalytischer Methoden die	

vertiefende Auseinandersetzung mit den damit verbundenen historischen und kulturellen Bedingtheiten musikalischer Repertoires, auch in Hinblick auf den Transfer in das musikpädagogische Berufsfeld. Die Nutzbarmachung sowohl für das eigene Musizieren als auch für die schulische Praxis steht im Fokus von „Hören – Arrangieren – Leiten“, aufbauend auf die erworbenen Kenntnisse aus Musiktheorie und Musikwissenschaft. Dabei geht es um die Erweiterung der Fähigkeit des analytischen Hörens in einem vielfältigen Hörrepertoire, um das stilgerechte Arrangieren und Umgestalten musikalischen Materials, um das Einbeziehen unterschiedlichster stilistischer Ausrichtung und verschiedenster Besetzungen und um das sinn- und wirkungsvolle Umsetzen in Probe und Aufführung, unter Berücksichtigung vorhandener musikalischer Leistungsfähigkeit im jeweiligen Kontext (wie z.B. im schulischen Klassenunterricht).

Die Studierenden erhalten Einblicke in ein ausgewähltes wissenschaftliches Arbeitsfeld, z.B. in Musiksoziologie, Musikgeschichte, Theorie und Geschichte der Populärmusik, Volksmusikforschung und Ethnomusikologie, Gender Studies mit dem Fokus auf Musik. Sie können auf Basis dieses Einblicks ihre Forschungsbemühung konkretisieren und sind in der Lage, die Literatur für eine Vorstudie zur Masterarbeit zu begrenzen.

Arbeitsaufwand

11 ECTS-Credits / 12 SWSt

Semesterdauer

4

- Tonsatz (Quereinstieg) 1, SU, 2 ECTS, 2 SSt (pi)
- Tonsatz (Quereinstieg) 2, SU, 1 ECTS Credits, 2 SSt (pi)
- Musikalische Literaturkunde (Quereinstieg) 1, SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)
- Musikalische Literaturkunde (Quereinstieg) 2, SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)
- Hören – Arrangieren – Leiten, SU, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi), **PPS**
- Musikwissenschaftliches Masterseminar, SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)

Modulinhalte

- Tonsatz (Quereinstieg) 1, 2
 - Kompositionstechniken und Stile sowie kompositorische Vielfalt Neuer Musik.
 - Vertiefen und exemplarisches Aufarbeiten des musikalischen Materials, der kompositorisch-strukturellen Phänomene insbesondere hinsichtlich ihres Transfers in das zukünftige musikpädagogische Berufsfeld.
 - Wissenschaftliche Grundlagen des Tonsatzes sowie die Grundlegung der Fähigkeit zu ihrer künstlerischen Anwendung.
 - Spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten: geschriebener und spielend improvisierter Satz;
 - Umsetzen verschiedener Faktoren in Notentext;
 - Verbalisieren und musikpraktisches Vermitteln musikalisch-tonsatzbezogener Sachverhalte.

- Musikalische Literaturkunde (Quereinstieg) 1, 2
 - Haupttendenzen musikgeschichtlicher Entwicklung Europas mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Veränderung von Repertoires.
 - Darstellung, Präsentation und Diskussion ausgewählter Phänomene der Musikgeschichte im Hinblick auf ihre Repertoirerelevanz.
 - Anwendung musikanalytischer Methoden auf ausgewählte Beispiele des Repertoires.
- Hören – Arrangieren – Leiten
 - Analytisches Hören und Beschreiben, Hörtranskription, Musik erfinden/komponieren, arrangieren und umgestalten von (vorhandener) Literatur, notieren mit verschiedensten Notationsmöglichkeiten (Partitur, Lead-sheet etc.) von Musik aus allen Crossover-Bereichen (populäre, volkstümliche, klassische u.a. Musik).
 - Skizzierung, Ausarbeitung und Umsetzung musikalischer Ideen und ihre Umsetzungsmöglichkeiten in Arrangements für verschiedenste Besetzungen, unter Einbeziehung von Anwendungsszenarien in der schulpraktischen Unterrichtsgestaltung.
 - Adaption von Vokal- und Instrumentalstücken für Musikensembles mit unterschiedlichsten Besetzungen und Kompetenzniveaus, unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Umsetzbarkeit in der Schulpraxis;
 - Voraussetzungen und Fertigkeiten für das Leiten solcher Ensembles.
- Musikwissenschaftliches Masterseminar
 - Bearbeitung eines Spezialthemas aus den Bereichen Musikgeschichte, Analyse und Musiktheorie, Stilforschung, Populärmusik, Volksmusikforschung, Ethnomusikologie, Musikalische Akustik, Musiksoziologie oder Gender Studies mit dem Fokus auf Musik.
 - Diskussion aktueller wissenschaftlicher Literatur und Forschungsergebnisse;
 - methodische Kompetenzen erwerben und vertiefen;
 - Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen im Vortrag und in schriftlicher Form.

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- kennen adäquate Wege, fundierte Informationen über Musik zu erwerben und das verfügbare Wissen im Hinblick auf Studium, Unterricht und musikalische Praxis kritisch zu sichten, einzuschätzen und auszuwerten.
- haben gründliches Wissen und klares Verständnis von musikalischen Epochen, Stilen, Genres und Funktionen von Musik.
- können Musik für unterschiedliche Lerngruppen (Klassen, Ensembles, heterogene Gruppen) stilistisch und technisch angemessen arrangieren, adaptieren und komponieren.
- sind dazu fähig Ensembles zu initiieren und anzuleiten.

- kennen unterschiedliche Wege, sich Musik hörend zu nähern, verfügen selbst über ein entwickeltes musikalisches Gehör.
- können Lernende anregen und anleiten, mit verschiedenen Hörweisen zu experimentieren, sie zu unterscheiden und gezielt weiter zu entwickeln.
- setzen sich mit den wirtschaftlichen, bildungs-, kultur- und sozialpolitischen Bedingungen musikalischer Bildung in unserer Gesellschaft kritisch auseinander und setzen dies in Beziehung mit ihrer beruflichen Erfahrung im System Schule.
- kennen mögliche Zusammenhänge und Kombinationsformen von Musikunterricht mit anderen Fächern und können zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Lernen beitragen.
- sind in der Lage, sich unter fachlicher und wissenschaftsmethodischer Begleitung in einem selbstgewählten Themengebiet eigenständig und vertiefend einzuarbeiten.

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- können hinsichtlich des Transfers in das musikpädagogische Berufsfeld eine sachkundige und einfallsreiche Musik-Auswahl im Hinblick auf Unterrichtsgestaltung treffen und die jeweiligen kulturellen, sozialen und ästhetischen Zusammenhänge vermitteln.
- kennen methodisch-didaktische Vorgehensweisen, um Lernende mit gebräuchlichen Elementen und formalen Aspekten von Musik vertraut zu machen und ihnen zu zeigen, wie diese in verschiedenen Genres, Traditionen und Stilen verwendet werden, und wie damit Vorstellungen, Stimmungen und Gefühle zum Ausdruck gebracht werden können.
- setzen sich mit den wirtschaftlichen, bildungs-, kultur- und sozialpolitischen Bedingungen musikalischer Bildung in unserer Gesellschaft kritisch auseinander und setzen dies in Beziehung mit ihrer beruflichen Erfahrung im System Schule.
- haben Kenntnisse über und Fertigkeiten bezüglich Form, Funktion, Aufbau und Gestaltung von wissenschaftlichen Texten und können die inhaltlichen und formalen Ansprüche wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Zitationsweisen) anwenden.

Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten

Seminar (SE), Seminar mit Übung (SU)

Seminaristisches Arbeiten (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion) anhand ausgewählter Beispiele

Musikpraktisches Arbeiten (Kreieren, Arrangieren, Adaptieren und Erproben von Musik)

Prüfungsart/Leistungsnachweise

SE: immanente Leistungsbeurteilung;

Beurteilungsform: Ziffernbenotung

Sprache

Deutsch

§ 29 Modulbeschreibung MASTERARBEIT

<i>Modultitel</i> Masterarbeit	<i>Kurzzeichen</i> MA-A
<i>Modulniveau:</i> Master	PM
<i>Ziel des Moduls</i> Das Modul Masterarbeit des Masterstudiums „Quereinstieg“ zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung gliedert sich in eine Masterarbeit, zwei begleitende Lehrveranstaltungen sowie eine Masterprüfung. Wesentliche Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitstechnik sollen vertieft, erprobt und angewendet werden. Eine wissenschaftliche Ausrichtung auf das Berufsfeld durch die Wahl eines mit der schulischen Berufspraxis in Zusammenhang stehenden Themenfelds unter Nutzung geeigneter wissenschaftlicher Zugangsweisen und Methoden (z.B. Evaluationsforschung, Handlungsforschung, Action Research, Design-Based Research, u.a.) ist möglich. Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Mit der Masterarbeit und der Masterprüfung wird eine professionsbezogene wissenschaftliche Schwerpunktsetzung möglich. Je nachdem, ob die Masterarbeit in einem der musikwissenschaftlichen Fächer oder in Musikpädagogik geschrieben wird, ist das entsprechende Masterarbeitsseminar in diesem Studienfeld zu belegen. Am Ende des Masterarbeits-Moduls steht die Masterprüfung. Sie ist die letzte Prüfung des Studiums und hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.	
<i>Arbeitsaufwand</i> 30 ECTS-Credits / 4 SSt	<i>Semesterdauer</i> 4
<i>Lehrveranstaltungen</i> • Proseminar Quereinstieg (Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung) SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Masterarbeitsseminar SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)	
<i>Modulinhalte</i> • Proseminar Quereinstieg (Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung) - Prinzipien wissenschaftlicher Arbeitstechnik, wie z.B. Recherche, Exzerpterstellung, Zitation, Konzeption und Verfassen von Arbeiten in angemessener Sprache und unter wissenschaftlichen Kriterien - Anwendung von einzelnen Teilen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik an einem exemplarischen, inhaltlichen Thema aus dem musikwissenschaftlichen Bereich.	

- eigenständiges Verfassen einer Seminararbeit, welche sowohl inhaltlich als auch formal korrekturgelesen wird und in aussagekräftigem Feedback für die Studierenden mündet.
- Orientierung im Hinblick auf die Ausrichtung und Themenwahl der Masterarbeit
- Masterarbeitsseminar
 - Wissenschaftliche Vertiefung im gewählten Fachbereich
 - Vorstellung und Diskussion der Konzepte und der Ausführung entstehender Masterarbeiten.
 - Wissen über methodische Vielfalt im gewählten Fachbereich
 - Inhalt, Präsentation und Diskussion von Fragestellungen und Problemen im Kontext der Masterarbeiten.

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- können in einer Seminararbeit die grundlegenden Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und adäquater Methoden anwenden
- sind in der Lage, sich unter fachlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und wissenschaftsmethodischer Begleitung in einem selbstgewählten Themengebiet eigenständig und vertiefend einzuarbeiten
- können ausgehend vom Stand der Forschung Lösungswege für die wissenschaftliche Fragestellung aufzeigen und umsetzen
- sind in der Lage, die erzielten Ergebnisse in angemessener Weise darzustellen und kritisch zu bewerten

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- finden passende methodische Zugänge zu ihren Forschungsbemühungen.
- haben Kenntnisse über und Fertigkeiten bezüglich Form und Funktion von wissenschaftlichen Texten, insbesondere die Formulierung von Forschungsfragen sowie Aufbau und Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit.
- können die inhaltlichen und formalen Ansprüche wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Zitationsweisen) eigenständig anwenden
- Sind in der Lage, in ihren Fragestellungen Aspekte von Diversität zu berücksichtigen (z.B. Gender, Begabung etc.).

Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten

Seminaristisches Arbeiten (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion)

Eigenständige Erarbeitung einer schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit mit gleichzeitiger forschungsmethodischer, fachdidaktischer und fachbezogener Begleitung

Prüfungsart/Leistungsnachweise
SE: immanente Leistungsbeurteilung Beurteilungsform: Ziffernbenotung
Sprache
Deutsch

§ 30 Modulbeschreibungen BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN (BWG)

Modultitel		Kurzzeichen
Orientierung – Bildungswissenschaftliche Grundlagen für Schule und Unterricht <i>(Bereich Bildungswissenschaftliche Grundlagen)</i>		BWG 1
Modulniveau: Master		PM
Ziel des Moduls Die systematische Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie der Schule stellt die Basis für die Entwicklung spezifischer Sichtweisen der jeweiligen Teildisziplin und das Verstehen bildungswissenschaftlicher Theorien, Begriffe und Methoden dar. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für berufliches Handeln auf Basis der Strukturen und Perspektiven der Bezugswissenschaften. Die Orientierung in der professionellen Rolle als Lehrer_in und im System Schule dient dazu, eigene Konstruktionen als Muster für eigenes Erleben und Agieren bewusst zu machen. Die Absolvent_innen dieses Moduls wissen um die grundlegende Bedeutung von Diversität für Unterrichtsgestaltung und -durchführung und verfügen über erste Erfahrungen mit Unterrichtsreflexion, Teamarbeit und sozialem Lernen.		
Arbeitsaufwand 12 ECTS Credits / 7 SSt		Semesterdauer 1.-4. Sem.
Lehrveranstaltungen • Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, VO, 3 ECTS Credits, 2 SSt (npi) – Ringvorlesung • Vertiefung bildungswissenschaftliche Grundlagen, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • Orientierung und erste Unterrichtserfahrungen in der Schulpraxis: PR, 3 ECTS Credits, 2 SSt (pi), PPS • Systematische Planung, Gestaltung und Reflexion von Unterricht, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi), PPS • Unterrichtsanalyse im Kontext pädagogischer Themenfelder, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi), PPS		

Modulinhalte

- Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen
 - Historische, philosophische und anthropologische Grundlagen von Erziehung und Bildung – Grundfragen religiös-ethischer Bildung – Inklusive Pädagogik
 - Erziehungswissenschaftliche Theorien, Disziplinen, Begriffe, Aufgaben, Ziele und Methoden
 - Aktuelle berufsfeldrelevante Theorien und Modelle der Allgemeinen Psychologie (inkl. Entwicklungspsychologie)
 - Bildungssoziologische Grundbegriffe und Perspektiven – Bildungsorte und -räume
 - Geschlechteraspekte in der historischen Entwicklung des Schul- und Wissenschaftssystems
- Vertiefung bildungswissenschaftlicher Grundlagen
 - Vertiefende Auseinandersetzung mit Aspekten der Bezugswissenschaften
 - Aspekte der inklusiven Pädagogik
- Orientierung und erste Unterrichtserfahrungen in der Schulpraxis
 - Einblicke in die berufliche Praxis und praktische Erkundung von Bildungsszenarien und -einrichtungen
 - Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung und Durchführung von Unterrichtssequenzen
 - Erfahrungen mit Teamarbeit und sozialem Lernen
- Systematische Planung und Gestaltung von Unterricht
 - Unterricht und Schule als komplexe Erfahrungs-, Interaktions- undStrukturzusammenhänge
 - Grundlagen der allgemeinen Didaktik
 - Zentrale Fragen der Didaktik: Lehrpläne versus konkreter Unterricht
 - Ausgewählte Modelle der Unterrichtsplanung und Methoden für die Unterrichtsgestaltung
- Unterrichtsanalyse im Kontext pädagogischer Themenfelder
 - Kernkompetenz (Selbst-)Reflexion, Reflexion der Lehrer_innenrolle, Mehrperspektivität von Wahrnehmung
 - Kriterien guten Unterrichts
 - Systematische, theoriebasierte Reflexion und Analyse der Erfahrungen aus der Schulpraxis
 - Reflexion und Analyse von beobachteten Schul- und Unterrichtssituationen unter Heterogenitätsaspekten

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- kennen Theorien, Begriffe, Aufgaben und Methoden der Erziehungswissenschaft.
- unterscheiden zwischen alltagsweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen und Wissensformen.
- beurteilen Erziehungs- und Bildungsprozesse aus gesellschaftskritischer Perspektive und setzen sich geschlechtertheoretisch fundiert mit der eigenen (Bildungs-)Biografie und der gewählten Profession auseinander.
- wissen über die wesentlichen Bereiche religiöser und ethischer Bildung in einer multireligiösen und multikulturellen Welt Bescheid und kennen die soziale Bedeutung von Religion.
- kennen die veränderten Funktionen und Aufgaben von Schule unter differenzierten Bedingungen des Aufwachsens von Lernenden.
- verstehen, wie sich junge Menschen unterschiedlich entwickeln und wie ihr Wohlbefinden vom sozioökonomischen Umfeld geprägt wird, insbesondere durch Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht, und reflektieren Strategien zur Förderung der Chancengerechtigkeit.
- kennen Ziele, Formen und Herausforderungen (Sozialisation der Geschlechter, Armut und Arbeitslosigkeit in Familien, psycho-soziale und sozio-ökonomische Voraussetzungen, Diversität in sozialen Lebensformen, ethnokulturelle Diversität und Transkulturalität, Begabung – Behinderung usw.) inklusiver Bildungsarbeit.
- kennen die Kriterien guter Unterrichtsplanung aus allgemeindidaktischer Sicht (z.B. Planungsmodelle, konstruktivistische Didaktik, Differenzierung, Bildungsstandards).
- sind in der Lage, ausgewählte Modelle der Unterrichtsplanung sowie Methoden für die Unterrichtsgestaltung zu erklären und in Unterrichtssequenzen – unter Anleitung –anzuwenden.
- sind mit variablen Zugängen in der Unterrichtsplanung (z. B. Methodenvielfalt, direkte Instruktion, kooperatives Lernen) vertraut.
- kennen Kompetenzanforderungen des Lehrberufs und reflektieren diese aufgrund von Hospitations- bzw. ersten Unterrichtserfahrungen.
- kennen die Qualitätskriterien für guten Unterricht (z.B. Klarheit der Instruktion, Klassenmanagement) und die aktuellen Forschungsergebnisse über guten Unterricht.
- können Unterricht anhand der Kriterien guten Unterrichts analysieren und beurteilen.
- sind in der Lage die Erfahrungen, die sie in den Bereichen Unterrichtsbeobachtung, -planung und -durchführung von Unterrichtssequenzen gewonnen haben, systematisch und theoriebasiert zu reflektieren.

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

• sind bereit und in der Lage, soziale Beziehungen auf der Basis von Empathie, Wertschätzung und Respekt zu gestalten.
Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten Ringvorlesung – Input (z.B. Flipped Classroom) Seminaristisches Arbeiten – Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, kollaborative Literaturbearbeitung, Reflexion – Blended learning Schulpraxis – Dokumentation und Reflexion der Praxiserfahrungen im Praxis – Portfolio
Leistungsnachweise/Beurteilungsform: VO: nicht immanent (schriftliche Prüfung) Beurteilungsform: Ziffernbenotung SE: immanente Leistungsbeurteilung Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg PR: immanente Leistungsbeurteilung (Reflexion, schriftliche Beiträge, Beobachtungsprotokolle) Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
Sprache Deutsch

Modultitel Entwicklung und Lernen – Professionsverantwortung und Evaluation <i>(Bereich Bildungswissenschaftliche Grundlagen)</i>	Kurzzeichen BWG 2
Modulniveau: Master	PM
Ziel des Moduls Im Modul werden entwicklungspsychologische Grundlagen erworben und mit korrespondierenden Forschungsergebnissen zum Kindes- (z. B. Entwicklung des Spiels, kognitive Entwicklung, soziale Entwicklung) und Jugendalter (z.B. Pubertät, Identitätsentwicklung, Entwicklungsaufgaben) in Verbindung gebracht. Absolvent_innen kennen Grundlagen und Methoden der Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens, insbesondere mit Blick auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen und wissen, wie Lernsituationen für Jugendliche – auch im mehrsprachlichen Kontext – motivierend und herausfordernd gestaltet werden können. Berufsfeldrelevante kommunikative Kompetenzen werden praktisch erprobt und theoriegeleitet reflektiert. Absolvent_innen kennen die Besonderheiten des Lehrer_innenberufs und können die mit diesem Beruf verbundenen Herausforderungen und Belastungen realistisch beurteilen. Sie verfügen über Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des Berufs.	
Arbeitsaufwand 13 ECTS Credits / 7 SSt	Semesterdauer 1.-4. Sem.

Lehrveranstaltungen

- Lern- und Entwicklungspsychologische Grundlagen, VO, 2 ECTS Credits, 1 SSt (npi)
- Individuelle Entwicklung, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi)
- Kommunikation und Interaktion, UE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi)
- Gesetzliche Grundlagen im Schulrecht, VO, 1 ECTS Credits, 1 SSt (npi)
- Professionsspezifische Herausforderungen, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi)
- Bildungswissenschaftliche Erforschung des Berufsfeldes, SE, 4 ECTS Credits, 2 SSt (pi) mit schulpraktischen Anteilen, **PPS**

Modulinhalte

- Lern- und Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - Entwicklungspsychologische Grundlagen erziehlicher und unterrichtlicher Prozesse
 - Veränderungsmechanismen des Entwicklungsgeschehens (Reifung, Lernen, Prägung, Anlage und Umwelt)
 - Lernpsychologische Grundlagen erziehlicher und unterrichtlicher Prozesse - (Lerntheorien, Lern- und Leistungsmotivation, Emotionale Einflüsse auf Lernen und Leistung, Selbstkonzept/ Selbstwirksamkeit, förderliche Lernkultur)
 - Diagnostik, Leistungsbeurteilung und Förderplanung
- Individuelle Entwicklung
 - kognitive, motivationale (insbesondere leistungsmotivationale) Entwicklung
 - entwicklungsförderliche Kontexte in Schule und Familie
 - Schulische Monolingualität und Mehrsprachigkeit
 - Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt
 - Deutsch als Zweitsprache
 - sprachsensibler Unterricht
- Kommunikation und Interaktion
 - Grundlagen der Kommunikation und Interaktion im Kontext Schule
 - Kommunikationstheorien und -strategien, Modelle der Gesprächsführung
 - Sprechtechnik und Rhetorik
- Gesetzliche Grundlagen im Schulrecht
 - Schulrecht (SchUG) und äußere Rahmenbedingungen von Schule (SchOG) und Verordnungen (z.B. Leistungsbeurteilung) etc.
 - Rechtliche Grundlagen für den Fachbereich
- Professionsspezifische Herausforderungen
 - Professionalisierungskonzepte des Lehrberufs und professionelles Selbstmanagement
 - Entwicklung psychosozialer Basiskompetenzen

- Bildungswissenschaftliche Erforschung des Berufsfeldes (mit schulpraktischen Anteilen)
 - Einblicke in Methoden zur Erforschung von Schule und Unterricht
 - Planung und Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements – Möglichkeiten individualisierender Förderung – Schaffung und didaktische Begründung kreativer Lernräume
 - Kompetenz- und Lernstandsdiagnostik
 - Fallbasierte Evaluation und Reflexion von Unterricht (z.B. innovative Lehr-Lernsettings zum kooperativen und teamorientierten Lernen)

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- verfügen über entwicklungspsychologische Kenntnisse, verstehen entwicklungspsychologische Theorien und können die Aufgaben der Entwicklungspsychologie differenzieren.
- sind in der Lage – auf der Grundlage sich wandelnder Menschenbilder – Entwicklungslinien lerntheoretischer psychologischer Ansätze zu vergleichen.
- weisen Basiswissen hinsichtlich pädagogisch-psychologischer Forschung (z.B. Lernen, Motivation, Emotion) auf und sind mit den diesbezüglichen Ergebnissen der Unterrichtsforschung vertraut.
- verfügen über Wissen zu kognitiven und nicht-kognitiven Prozessen in Schule und Unterricht (z. B. Lernstrategien, Leistungsmotivation, soziale Prozesse, Klassenklima, Mobbing).
- verstehen motivationale und emotionale Aspekte im Zusammenhang mit Lernen und können die kognitive, sozial-emotionale, sprachliche, motorische und moralische Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beschreiben.
- kennen Theorien, Modelle und Konzepte der Gestaltung von Lernsituationen und wissen wie Lernsituationen motivierend gestaltet werden, Schüler_innen Zusammenhänge herstellen und Gelerntes nutzen können.
- verstehen kommunikative Prozesse in pädagogischen Kontexten auf Basis unterschiedlicher kommunikationspsychologischer Theorien.
- sind für den eigenen Sprech-Stimmklang und eine physikalisch richtig geführte Stimme sensibilisiert
- können das eigene Sprechverhalten reflektieren und Prinzipien förderlicher Gesprächsführung umsetzen.
- berücksichtigen die Wechselwirkung von bildungssprachlichen Vermittlungs- und fachspezifischen Verstehensprozessen im Hinblick auf DaZ und Mehrsprachigkeit.
- kennen den Zusammenhang zwischen Sprache, Kultur und Identität.
- kennen die gesetzlichen Grundlagen für eine professionelle Arbeit und verstehen ihr pädagogisches Wirken im Kontext eines rechtlichen Rahmens, der den am Schulleben Beteiligten Rechtssicherheit bietet.

- kennen und reflektieren gängige Modelle, Theorien und Forschungsergebnisse aus der Professionsforschung und wenden Ergebnisse der Lehrer_innen-Professionsforschung an (Kompetenzmodelle, Entwicklungsaufgaben, Domänen der Professionalität, EPIK Domänen etc.).
- verfügen über Strategien zum Selbstmanagement (z.B. Gefühlssteuerung, Wissensstrukturierung, Zeitmanagement, Vorbeugen von Unterrichtsstörungen, Führen lösungsorientierter Beratungsgespräche).
- können Selbstwirksamkeitserwartungen reflektieren und persönlich erfolgreiche Lehr- und Lernerfahrungen umsetzen.
- wissen um die Möglichkeiten professioneller Unterstützung für ihre Professionalisierung im Beruf (professionelle kollegiale Lerngemeinschaften, Supervision, Fort- und Weiterbildung etc.).
- verstehen, reflektieren und analysieren die Lehrer_innen-profession in verschiedenen Fach- und Beziehungskontexten (Schüler_innen, Team, Eltern, Kollegium, Leiter_innen, individuelle Spiritualität).
- können Lehr- und Lernprozesse methodisch und systematisch dokumentieren und reflektieren und sich dabei an wissenschaftlichen Verfahren und Standards orientieren.
- können kooperatives und teamorientiertes Lernen erfolgreich planen, durchführen und evaluieren
- können kollaborativ (LS) differenzsensible Lernsettings planen und zur individualisierten Förderung einsetzen.
- setzen Kenntnisse der Kompetenz- und Lernstandsdiagnostik als Basis für Unterrichtsplanung und Förderung von Lernenden ein.

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- können Schulalltag und Unterricht unter verschiedenen Blickwinkeln beobachten, theoriegeleitet analysieren und evaluieren.
- können erzieherische Herausforderungen im Rahmen des Schullebens erfassen und diese wertebewusst bewältigen.
- verstehen Professionalisierung als berufsbegleitenden Prozess und begreifen die Entwicklung der eigenen pädagogischen Tätigkeit als professionellen Auftrag.

Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten

Vorlesung – Input (z.B. Flipped Classroom)

Seminaristisches Arbeiten – kollaborative Literaturbearbeitung – Blended learning

Übung – kollaboratives Arbeiten – mehrdimensionales Lernen

Leistungsnachweise/Beurteilungsform:

VO: nicht immanent (schriftliche Prüfung)

Beurteilungsform: Ziffernbenotung

SE:	immanente Leistungsbeurteilung (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion) Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
UE:	immanente Leistungsbeurteilung (interaktive und kommunikative Übungen bzw. Präsentationen) Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
Sprache Deutsch	

Modultitel Schulforschung und Unterrichtspraxis <i>(Bereich Bildungswissenschaftliche Grundlagen)</i>		Kurzzeichen BWG 3
Modulniveau: Master		PM
Ziel des Moduls Im Modul werden fachspezifische und fachübergreifende Themen der Planung, Durchführung, Beobachtung und Reflexion von Unterricht und Schule unter dem Aspekt peer-evaluierter Analyse vertiefend behandelt. Dabei wird empirischer Schul-, Unterrichts- und Bildungsforschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Durch das Verstehen des Gesamtphänomens der Informations- und Kommunikationstechnologie werden Voraussetzungen für die (rechts-)sichere Handhabung digitaler Medien als Fundament für die Gestaltung guten Unterrichts gelegt. Das eigenständige Verfassen einer Projektarbeit – begleitet durch Blended-Learning Szenarien – soll auf die Masterarbeit vorbereiten.		
Arbeitsaufwand 15 ECTS Credits / 8 SSSt		Semesterdauer 1.-4. Sem.
Lehrveranstaltungen • Schul- und Unterrichtsforschung, VO, 2 ECTS Credits , 1 SSt (npi) • SE 1: Methoden der Unterrichtsforschung, SE, 3 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Peer-evaluierte Analyse und Reflexion von Unterricht, PR 5 ECTS Credits, 3 SSt (pi), PPS • SE 2: Medienkompetenz in Bildungsprozessen, SE, 2 ECTS Credits, 1 SSt (pi) • SE 3: Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzung – Projektarbeit, SE, 3 ECTS Credits, 1 SSt (pi)		
Modulinhalte • Professionsspezifische Herausforderungen - Einblick in den aktuellen Forschungsstand der Schul- und Bildungsforschung - Wissenschaftsbasierte Forschung in pädagogischen Handlungsfeldern - Aktionsforschung - Wichtige Ergebnisse der Bildungsforschung		

- Methoden der Unterrichtsforschung
 - Empirische Forschungsmethoden; exemplarische Einführung in geeignete Verfahren (wie z.B. Fallstudien, Fallanalysen, Tests, Befragungen) für die Praxis
 - Entwicklung konkreter Forschungsfragestellungen ; Konzipierung realisierbarer Forschungsprojekte
- Peer-evaluierte Analyse und Reflexion von Unterricht
 - Kollaborative Planung von Unterricht
 - Peer-Evaluation und Intervision
- Medienkompetenz in Bildungsprozessen (Mediensozialisation und Medienbiografie)
 - Recherche, Bewertung und Auswahl von Informationen und Lernmaterialien (Contentpools, Materialsammlungen ...) Erstellung, Bearbeitung und Adaption von Medieninhalten – rechtliche Implikationen
 - Gestaltung von Lernszenarien mit Hilfe von analogen und digitalen Medien
 - Handhabung und Nutzung von Lernplattformen, digitalen Präsentationsmöglichkeiten und mobilen Geräten
- Bildungswissenschaftliche Schwerpunktsetzung – Projektarbeit
 - Eigenständige Vertiefung in einen thematischen Schwerpunkt der Bildungswissenschaften (z.B. Lernen in Gruppen, Leistungsbeurteilung, Lernarrangements in heterogenen Gruppen) – Blended Learning mit Prereading-Phase
 - Entwicklung einer Fragestellung für eine Projektarbeit als Vorbereitung für die Masterarbeit
 - Kontinuierliches peer- und lehrendengestütztes Feedback – Präsentation und Durchführung des Vorhabens

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- kennen die wichtigsten wissenschaftstheoretischen Ansätze und ausgewählte Methoden professionsbezogener Wissenschaften.
- kennen die Besonderheiten empirischer Forschung und können zwischen verschiedenen Forschungszugängen unterscheiden.
- sind in der Lage, Forschungsberichte und forschungsbasierte Rückmeldungen (etwa basiert auf Standardüberprüfungen, Bildungsberichten, nationalen und internationalen Schulleistungsvergleichen) zu verstehen und kritisch einzuordnen.
- kennen quantitative und qualitative Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Ergebnisse der Schul- und Unterrichtsforschung sowie der Transitionsforschung rezipieren und kritisch diskutieren.
- können Anlässe und konkrete Fragestellungen für die Umsetzung der angeeigneten Forschungsmethoden identifizieren und daraus realisierbare Forschungsprojekte (z.B.

Bedingungen institutionalisierten Lehrens und Lernens, Umgang mit Leistungsbeurteilung, Fragen des Umgangs mit Diversität usw.) konzipieren. • sind in der Lage, Unterricht durch gezielten Einsatz forschenden Lernens zu analysieren und mit dafür geeigneten Methoden weiterzuentwickeln. • verstehen die besondere Dynamik des Arbeitens mit und in Gruppen, können angemessene Sozialformen wählen und ermöglichen das Arbeiten in der ganzen Klasse, in kleineren Gruppen und von Einzelnen. • können durch IT-Medien herbeigeführte Veränderungen der Bildungslandschaft sowie des individuellen und kollektiven Lernens wahrnehmen und verstehen die Wechselwirkungen zwischen Technologie und Gesellschaft. • analysieren und bewerten die Wirkung der Medien auf Kinder und Jugendliche und reflektieren die eigene Medienbiografie. • berücksichtigen die bei der Nutzung von digitalen Medien auftretenden rechtlichen und ethischen Aspekte und erstellen, bearbeiten und adaptieren Medieninhalte für mediengestützte Unterrichtsszenarien. • haben Wissen und klares Verständnis von Inhalten und Zielen des gültigen Lehrplans und des Kompetenzmodells Musik und nutzen dies als Grundlage ihrer Unterrichtsplanung und –auswertung. • sind dazu qualifiziert, Lernsituationen zu analysieren und zu planen, um Lernfortschritte zu unterstützen. • können theoretisch und didaktisch fundiert konkrete Lernprozesse in ausgewählten Lernbereichen kollaborativ planen, setzen dies in progressiven und zyklischen Lerndesigns um und reflektieren diese in Lerngemeinschaften auf Basis kollegialer Intervention. • können eine ausgewählte Thematik unter Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis verfassen.
<i>Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen</i> Die Absolventinnen/Absolventen • verstehen die Bedeutung kollegialer Intervention und kollaborativer Planung von Lehr-Lernprozessen. • können erzieherische Herausforderungen im Rahmen des Schullebens erfassen und diese wertebewusst bewältigen.
<i>Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten</i> Input mit Praxisbezug Seminaristisches Arbeiten – Diskussion und Austausch in digitaler Form (z.B. Blogform, soziale Medien ...) Schulpraktische Arbeit und Auswertung – kollaboratives Arbeiten
<i>Leistungsnachweise/Beurteilungsform:</i> VO: nicht immanent (schriftliche Prüfung) Beurteilungsform: Ziffernbenotung

SE 1+2: immanente Leistungsbeurteilung (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion); Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
SE 3: immanente Leistungsbeurteilung (Blending Learning Szenarien) Beurteilungsform: Ziffernbenotung
PR: immanente Leistungsbeurteilung (Reflexion, schriftliche Beiträge, Beobachtungsprotokolle) Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
Sprache Deutsch

Modultitel Schule als vielfältiger pädagogischer Handlungsraum (Bereich Bildungswissenschaftliche Grundlagen)	Kurzzeichen BWG 4
Modulniveau: Master	PM
Ziel des Moduls Die Absolvent_innen dieses Moduls haben ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen – mit Bezug auf schulische Erfahrungs- und Handlungsräume im Diversitätskontext erweitert und profiliert und zeigen grundlegende professionsspezifische Beratungsstrategien. Sie kennen Instrumente der Qualitätssicherung an Schulen und können sich an Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen beteiligen.	
Arbeitsaufwand 5 ECTS Credits / 4 SSt	Semesterdauer 1.-4. Sem.
Lehrveranstaltungen • Inklusive Schule und Vielfalt, SE, 3 ECTS Credits, 2 SSt (pi) • Schule und Schulentwicklung, SE, 2 ECTS Credits, 2 SSt (pi)	
Modulinhalte • Inklusive Schule und Vielfalt - Systematische Reflexion von Kontexten, Genesen und Effekten individueller Lern- und Lebensbiographien für das schulische Lernen und Lehren - Besondere Bedarfe gefährdeter Gruppen (Beeinträchtigung, sozio-ökonomische Benachteiligung etc.) - Zusammenhang Inklusive Pädagogik und Schulentwicklung - Pädagogisches Handeln in inklusiven Settings • Schule und Schulentwicklung - Schulautonomie - Unterrichts- und Schulentwicklung - Qualitätssicherung und -entwicklung	

- Schulpartnerschaft, Elternarbeit und Beratung
- Kooperationen innerhalb und außerhalb der Schule
- gesellschaftliche und politische Bedingungen von Schule
- schulrechtliche Grundlagen im Kontext Inklusiver Schule
- sozialpädagogische Aspekte der Ganztagschule, Freizeitpädagogik, Theaterpädagogik

Spezifische Lernergebnisse/Kompetenzen – Gewichtung nach Wahl der Seminare

Die Absolventinnen/Absolventen

- kennen wissenschaftliche Ansätze zu Heterogenität und Diversität in Bezug auf soziale Ungleichheit, Migration und Transkulturalität, Gender sowie Begabung/Behinderung und können diese in Bezug auf ihr pädagogisches Handeln anwenden.
- können handlungsorientierte schulpraktische Situationen im Diversitätskontext theoriegeleitet reflektieren.
- verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zum Thema Lernen und Lehren im Diversitätskontext in seiner schulrelevanten Breite.
- sind in der Lage sich der Herausforderung stereotyper Zuschreibungen bewusst zu werden und reflektiert damit umzugehen.
- verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von sozialen Beziehungen in heterogenen Lerngruppen.
- kennen die Bedeutung, die Voraussetzungen und Indikatoren zur Schaffung inklusiver Kulturen, Strukturen und Praktiken im System Schule und in den Kommunen.
- kennen Organisationsstrukturen und rechtliche Grundlagen für alle schulrelevanten Prozesse
- wissen um schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten und kennen verschiedene Instrumentarien der Schul(qualitäts)entwicklung.
- können Beratungskonzepte differenziert analysieren und ihre Beratungskompetenzen in personenbezogenen (interkulturellen) Beratungssituationen anwenden.
- sind in der Lage in Teams und Netzwerken sach- und aufgabenorientiert zusammenzuarbeiten und kollegiale Beratung zu nutzen.

Querschnitts-/Überfachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen/Absolventen

- zeigen in ihrer praktischen Arbeit Verständnis und Respekt gegenüber den Bedürfnissen der einzelnen Lernenden und fördern Gleichwertigkeit und Inklusion.

Lehrmethoden und Lernmöglichkeiten

Seminaristisches Arbeiten – selbstbestimmtes und selbst organisiertes Lernen – kollaboratives Arbeiten – praktisches Erkunden von Erfahrungsräumen und Lebenswelten – situiertes Lernen

Leistungsnachweise/Beurteilungsform:	
SE:	immanente Leistungsbeurteilung (Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche Beiträge, Literaturarbeit, Reflexion) Beurteilungsform: mit/ohne Erfolg
Sprache	
Deutsch	

Abkürzungsverzeichnis

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ECTS Credits	ECTS Anrechnungspunkte
FD	Fachdidaktik
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
mpi	nicht prüfungsimmanent
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praktikum
PS	Proseminar
SE	Seminar
SP	Seminar mit Praktikum
SSt	Semesterwochenstunden
SU	Seminar mit Übung
UE	Übung
VO	Vorlesung

Anlage 1: Richtlinie des Rektorats der mdw zur akademischen Integrität

mdw-Mitteilungsblatt 2014/15, 23. Stück vom 17.6.2015

Richtlinie des Rektorats zur akademischen Integrität

Teil I. Gute wissenschaftliche Praxis

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 (1) Das Rektorat setzt voraus, dass alle Lehrenden den Studierenden vor Beginn einer schriftlichen Arbeit die Regeln des korrekten wissenschaftlichen Arbeitens erklären und sie darauf hinweisen, dass ein Plagiat in jeglicher Form verboten ist. Dies gilt für alle schriftlichen Arbeiten von Studierenden wie Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen. Als rechtliche Grundlage dient § 24 Satzungsteil Studienrecht iVm §§ 51, 59, 74 und 89 UG.

(2) Die an der mdw geltenden Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind jedenfalls einzuhalten. Dies gilt auch für die Verwendung von Abbildungen (Bilder, Noten etc.). Sollten Quellenangaben nicht vollständig eingeholt werden können, ist ein entsprechender Hinweis bei der jeweiligen Abbildung anzugeben. Jedenfalls sind die urheberrechtlichen und weitergehenden persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Die Eigenständigkeit der jeweiligen Arbeit muss jedenfalls gewährleistet sein. Um jedoch eine Bezugnahme auf fremde Texte zu ermöglichen, ist die teilweise Übernahme fremder Inhalte ausschließlich in Form von Zitaten unter entsprechend kenntlich gemachter Quellenangabe gestattet.

(4) Ob eine Arbeit als ausreichend eigenständig gewertet wird, bleibt der Einschätzung der/des betreuenden Lehrenden überlassen. Jedenfalls hat der überwiegende Teil der Arbeit auf eigenständigen geistigen Leistungen der Studierenden zu beruhen.

Plagiatsdefinition

§ 2 (1) Ein Plagiat liegt eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers.

(2) Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

Teil II. Vorlage wissenschaftlicher/künstlerischer Abschlussarbeiten und Plagiatsprüfung

Einreichvorgang

§ 3 (1) Der Einreichvorgang gemäß § 22 Abs 7 und § 23 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht umfasst sowohl das Hochladen der elektronischen Fassung als auch die Abgabe der gebundenen Arbeit.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten (wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen) sind gemäß § 25 Abs 1 Satzungsteil Studienrecht sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form einzureichen.

(3) Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind gemäß § 25 Abs 2 Satzungsteil Studienrecht in Form eines vollständigen Exemplars bzw. einer Dokumentation dieser Arbeit

abzugeben, wobei jedenfalls der schriftliche Teil sowohl gebunden als auch elektronisch einzureichen ist.

(4) Eine gemeinsam verfasste Arbeit gemäß §§ 81 Abs 3, 82 Abs 2 und 83 Abs 3 UG ist von jeder/jedem Verfasser_in einzureichen.

(5) Das Hochladen der elektronischen Fassung hat vor der Abgabe der gebundenen Arbeit zu erfolgen.

(6) Der vollständig durchgeführte Einreichvorgang löst die Beurteilungsfrist gemäß § 22 Abs 7 bzw § 23 Abs 6 Satzungsteil Studienrecht aus.

(7) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Abschlussarbeiten des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement anzuwenden.

Formvorschriften bei der Erstellung der Arbeit

§ 4 (1) Bei der Erstellung der Arbeit sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Format: DIN A4 (210 x 297 mm), Hochformat
- Randabstände sind so zu wählen, dass sie Bindung und Heftung erlauben.
- Das Titelblatt ist gemäß der Vorlage der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. den Vorgaben des Instituts für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft zu gestalten.

(2) Im Anhang ist eine deutsche und nach Möglichkeit auch eine englische Zusammenfassung (Abstract, 1-2 Seiten) einzubinden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist im Anhang jedenfalls eine deutsche Zusammenfassung mitzubinden. Allfällige zusätzliche Bestimmungen in den einzelnen Studienplänen bleiben davon unberührt.

Formvorschriften bei der Erstellung der elektronischen Fassung

§ 5 (1) Die elektronische Fassung kann nur aus einem Dokument im PDF-Format bestehen. Es ist darauf zu achten, dass dieses eine Dokument ein korrektes Titelblatt sowie ein Abstract enthält.

(2) Bei der eigenständigen Konvertierung in ein PDF-Dokument ist darauf zu achten, dass ein PDFa von bis zu maximal 40 MB erzeugt wird und dass alle verwendeten Schriftarten im Dokument eingebunden werden. Es dürfen keine Einschränkungen (z.B. Passwortschutz) verwendet werden, Drucken und Kopieren von Inhalten muss zulässig sein.

(3) Detaillierte Formvorschriften und weiterführende Angaben sind unter www.mdw.ac.at/abschlussarbeit einsehbar.

Hochladen der elektronischen Fassung

§ 6 (1) Die Einreichung erfolgt über mdw-online. Es werden zuerst die Metadaten (Nachname, Vorname, Titel der Arbeit, Studienrichtung, Studienzweig, ...) der/des Studierenden erfasst. Danach muss die Eingabe des Abstracts vorgenommen werden.

(2) Durch die Unterfertigung der „Zustimmungserklärung zur Anzeige am Hochschulschriftenserver der mdw“ wird die Zustimmung zur Anzeige der Arbeit am Hochschulschriftenserver der mdw und im Katalog der Universitätsbibliothek erteilt. Dadurch kann der Volltext der Arbeit einerseits einem internationalen Publikum zugänglich gemacht werden und andererseits durch die Veröffentlichung vor Plagiiierung geschützt werden. Die Bestimmungen des § 86 Abs 2 UG bleiben davon unberührt.

(3) Die Arbeit ist über mdw-online hochzuladen. Bei künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten kann die Dokumentation des künstlerischen Teils in gängigen Bild- bzw. Filmformaten (siehe www.mdw.ac.at/abschlussarbeit) hochgeladen werden. Sollte diese Dokumentation nur in Form einer Multimediabeilage (Bilder, Videos, Software etc.) zur gebundenen Arbeit vorhanden sein, ist dies bei der Eingabe des Abstracts unbedingt anzugeben.

(4) Nach dem Hochladen der Arbeit muss die/der Studierende bestätigen, dass sie/er die hochgeladene Version der Arbeit tatsächlich einreichen möchte. Mit der Bestätigung dieser Frage ist ein nochmaliges Hochladen ausgeschlossen. Das Zurückziehen einer irrtümlich hochgeladenen Arbeit kann nur nach erfolgter Plagiatsprüfung erfolgen und ist nur dann möglich, wenn kein Plagiatsverdacht besteht.

(5) Nach dem Hochladen erfolgt ein automatischer E-Mailversand an die Betreuerin/den Betreuer, dass die Metadaten zur formalen Überprüfung bereitstehen.

(6) Die Betreuerin/der Betreuer überprüft formal die Metadaten und das Abstract. Danach wird ein Bestätigungsmail an die/den Studierende/n versandt. Nach Erhalt dieses E-Mails kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung bzw. die Dissertation bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Frauenförderung abgegeben werden. Die Abgabe der Abschlussarbeit des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement erfolgt im Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft.

(7) Jede Arbeit gemäß § 3 dieser Richtlinie wird einer stichprobenartigen elektronischen Plagiatskontrolle unterzogen.

Abgabe der gebundenen Arbeit

§ 7 (1) Für die Abgabe der gebundenen Arbeit ist der Ausdruck der eingereichten elektronischen Fassung zu verwenden. Die Druckversion muss mit der hochgeladenen elektronischen Fassung vollständig übereinstimmen. Tippfehlerkorrekturen oder Layout-Änderungen sind nach dem Hochladen nicht mehr möglich und dürfen daher auch für die Druckversion nicht vorgenommen werden.

(2) Die Arbeit ist im DIN A4 Hochformat, hart gebunden und grundsätzlich doppelseitig bedruckt einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Exemplare ist bei der/dem nach dem Organisationsplan zuständigen Studiendekanin/Studiendekan bzw. Institutsleiterin/Institutsleiter zu erfragen, für Dissertationen bei der/dem Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung und für Abschlussarbeiten des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement bei der/dem Lehrgangsleiterin/Lehrgangsleiter.

(3) Ab dem Erhalt des Bestätigungsmails über die formale Überprüfung kann die gebundene Arbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung, die Dissertation bei der/dem Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung und die Abschlussarbeit des Aufbaustudiums im Institut für Kulturmanagement und Kulturwissenschaft abgegeben werden.

(4) Nach erfolgter Plagiatsprüfung der elektronischen Fassung wird im Falle der Unbedenklichkeit die gebundene Arbeit an die Beurteiler_innen weitergeleitet.

Teil III. Umgang mit Plagiatsfällen

Plagiat vor der Beurteilung einer Arbeit gemäß § 1 Abs 1

§ 8 (1) Die Arbeit enthält plagiatsverdächtige Stellen, beruht aber auf ausreichend eigenständigen Leistungen der/des Studierenden: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden an die/den Studierenden zu retournieren mit der Möglichkeit diese zu verbessern. Danach ist eine neuerliche Vorlage der Arbeit notwendig. Bei Wiedervorlage und wiederholtem bzw. nochmaligem Plagiat ist die Arbeit entsprechend zu beurteilen, gegebenenfalls ist die Arbeit negativ zu beurteilen.

(2) Der Anteil der plagiierten Stellen ist so hoch, sodass eine Verbesserung nicht möglich ist: Die Arbeit ist von der/dem Lehrenden nicht zu beurteilen. Eine gänzlich neue Arbeit ist zu verfassen.

(3) Bei Arbeiten, die einer elektronischen Plagiatskontrolle unterzogen werden, hat die/der Vizerektorin/Vizerektor für Lehre und Frauenförderung (bzw in Vertretung die/der Rektorin/Rektor) das Ausmaß des Plagiats festzustellen und die Vorgehensweise in sinngemäßer Anwendung von Abs 1 bzw Abs 2 vorzugeben.

Plagiat nach der Beurteilung einer Arbeit gemäß § 1 Abs 1

§ 9 Ein studienrechtliches Verfahren ist gegen die/den Studierenden einzuleiten. Gegebenenfalls ist die Beurteilung durch die/den Studiendirektorin/Studiendirektor mit Bescheid für nichtig zu erklären. Diesfalls kann zusätzlich ein bereits verliehener akademischer Grad widerrufen werden.